

Natur



Managementplan für das FFH-Gebiet
Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach
– Kurzfassung –



Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet Bullenberg Bach/Klein Briesener Bach
Landesinterne Nr. 403, EU-Nr. DE 3741-301

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam
<https://mluk.brandenburg.de>

Landesamt für Umwelt, Abt. N

Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, 14467 Potsdam
Telefon: 033201 442-0

Naturparkverwaltung Hoher Fläming

Ortsteil Raben
Brennereiweg 45, 14823 Rabenstein
Telefon: 033848 90030
Verfahrensbeauftragte: Steffen Bohl, Karolin Eils,
Carolin Klangwald

E-Mail: steffen.bohl@lfu.brandenburg.de, carolin.klangwald@lfu.brandenburg.de
Internet: <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/>

**Naturpark
Hoher Fläming**



Bearbeitung:

YGGDRASILDiemer
Dudenstraße 38
10965 Berlin
Telefon: 030 42161870, Fax: 030 42161871

E-Mail: info@yggdrasil-diemer.de
Internet: www.yggdrasil-diemer.de

Projektleitung: Dipl.-Biologin Susanne Diemer

Förderung:



Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Bullenberger Bach. Foto: S. Bohl

Stand: 12.07.2024

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Gebietscharakteristik	1
2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL	2
2.1	Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene	3
2.1.1	Vorgaben der Schutzgebietsverordnung	3
2.2	Ziele und Maßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)	11
2.2.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)	12
2.2.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)	13
2.3	Ziele und Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110)	14
2.3.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110)	14
2.3.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110)	15
2.4	Ziele und Maßnahmen für Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (LRT 9160)	16
2.4.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) (LRT 9160)	17
2.4.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) (LRT 9160)	18
2.5	Ziele und Maßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (LRT 9190)	19
2.5.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder	20
2.5.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (LRT 9190)	20
2.6	Ziele und Maßnahmen für Moorwälder (LRT 91D0*)	22
2.6.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Moorwälder (LRT 91D0*)	23
2.6.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Moorwälder (LRT 91D0*)	23
2.7	Ziele und Maßnahmen für Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*)	24
2.7.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*)	25
2.7.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*)	26
3	Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	27
3.1	Ziele und Maßnahmen für Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	27
3.1.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	28
3.1.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	29
3.2	Ziele und Maßnahmen für Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	29
3.2.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	30
3.2.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	31

3.3	Ziele und Maßnahmen für Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	31
3.3.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>).....	32
3.3.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	33
3.4	Ziele und Maßnahmen für Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>).....	34
3.4.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	35
3.4.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>).....	37
4	Ergänzende Schutzziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Biotope.....	37
4.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Biotope	37
4.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Biotope	38
5	Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000.....	40
6	Literaturverzeichnis.....	42
6.1	Rechtsgrundlagen.....	42
6.2	Literatur und Datenquellen	43

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht der im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ vorkommenden Lebensraumtypen.....	2
Tab. 2:	Ziele für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	11
Tab. 3:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	12
Tab. 4:	Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	13
Tab. 5:	Ziele für Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	14
Tab. 6:	Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	15
Tab. 7:	Ziele für Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (LRT 9160) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“.....	16
Tab. 8:	Erhaltungsmaßnahmen für Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (LRT 9160) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	17
Tab. 9:	Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (LRT 9160) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	19
Tab. 10:	Ziele für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (LRT 9190) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“.....	20

Tab. 11: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (LRT 9190) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	21
Tab. 12: Ziele für Moorwälder (LRT 91D0*) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ .	22
Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für Moorwälder (LRT 91D0*) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	23
Tab. 14: Ziele für Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) (LRT 91E0*) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	24
Tab. 15: Erhaltungsmaßnahmen für Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) (LRT 91E0*) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	25
Tab. 16: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) (LRT 91E0*) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	26
Tab. 17: Ziele für Vorkommen der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	27
Tab. 18: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	28
Tab. 19: Ziele für Vorkommen des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	29
Tab. 20: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	30
Tab. 21: Ziele für Vorkommen des Kammmolchs im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	32
Tab. 22: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Kammmolchs im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	33
Tab. 23: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für die Habitate des Kammmolchs im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	34
Tab. 24: Ziele für Vorkommen des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	35
Tab. 25: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	36
Tab. 26: Entwicklungsmaßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Biotope im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	38
Tab. 27: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000	40
Tab. 28: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000	41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	1
Abb. 2: Übersicht über die Zonen des NSG „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	4
Abb. 3: Landesflächen für Naturwaldentwicklung im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“	9

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
ALKIS	Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem
AN	Auftragnehmer
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVVG	Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft
EHG	Erhaltungsgrad
EHZ	Erhaltungszustand
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FNP	Flächennutzungsplan
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung
GISIfB	Geographisches Informationssystem
IfB	Institut für Binnenfischerei
LFB	Landesbetrieb Forst Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt, ehemals Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV)
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) * = prioritärer Lebensraumtyp
LWObf.	Landeswaldoberförsterei
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, ehemals Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)
NSF	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet
NWE 10-Flächen	Landesflächen für Naturwaldentwicklung
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
pnV	potentielle natürliche Vegetation
rAG	regionale Arbeitsgruppe
SDB	Standarddatenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
WBV	Wasser- und Bodenverband
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

1 Gebietscharakteristik

Das FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ (EU-Nr. DE 3741-301, Landesnr. 403) umfasst 291,34 ha und befindet sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Naturpark Hoher Fläming. Es erstreckt sich westlich von Ragösen und der L102 südlich der Straße nach Briesen (L941) und gehört zur Gemeinde Bad Belzig.

Das FFH-Gebiet ist geprägt durch die naturnahen, sommerkühlen Fließgewässer Klein Briesener Bach, Bullenberger Bach und Polsbach. Die natürlich mäandrierenden Gewässer besitzen eine typische Gewässerfauna und -flora sowie begleitende Erlen-Eschenwäldern, Moorwälder, Magere Flachlandwiesen sowie Stieleichen- und Hainbuchenwälder. Das Gebiet bietet Lebens- und Rückzugsräume für Arten des Anhangs II der FFH-RL wie Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kammmolch und Bachneunage sowie insbesondere für seltene Arten der Wirbellosen wie z.B. die Libellenart Zweigestreifte Quelljungfer, Eintagsfliegen und Strudelwürmer.

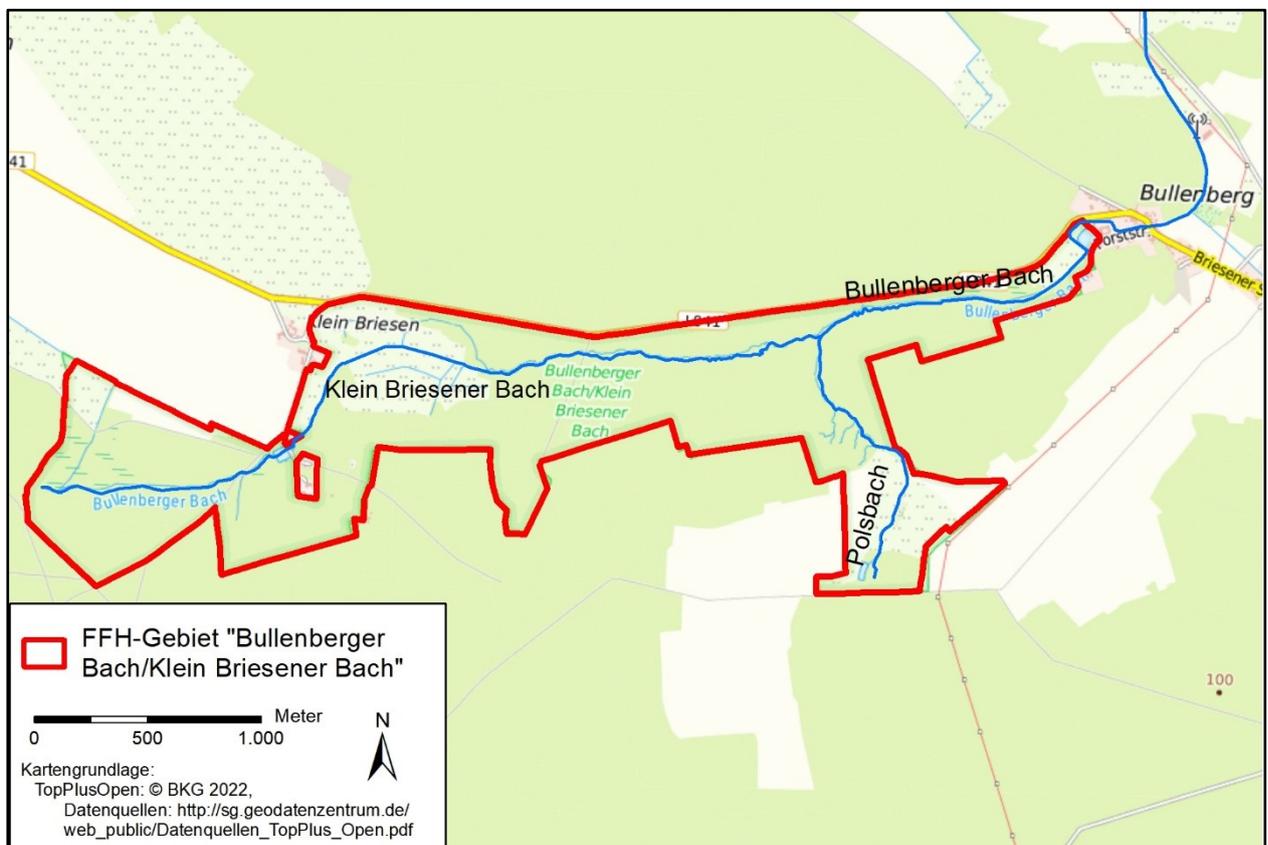


Abb. 1: Lage FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL

Eine Übersicht über die im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ vorkommenden Lebensraumtypen kann Tab. 1 entnommen werden.

Für LRT 9110 konnten nur zwei Entwicklungsflächen ausgewiesen werden (Tab. 10; Kap. 1.6.2.2, daher wurde er nicht in Tab. 5 aufgenommen. Der LRT ist kein maßgeblicher LRT des FFH-Gebietes.

Eine LRT-Fläche des LRT 9190 wurde neu erfasst. LRT 9190 ist ebenfalls kein maßgeblicher LRT des FFH-Gebietes „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“.

Tab. 1: Übersicht der im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ vorkommenden Lebensraumtypen

Code	Bezeichnung des LRT	Prioritärer LRT	Erhaltungsgrad	SDB ¹ ha	Kartierung 2021		Beurteilung Repräsentativität 2021
					ha	Anzahl	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>		A	0,8	0,8	10	B
			B	-	-	-	
			C	0,4	0,4	2	
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinus betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]		A	-	-	-	B
			B	10,3	10,8	6	
			C	3,7	3,7	3	
9190 ³⁾	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>		A	-	-	-	C
			B	-	-	-	
			C	-	2,35	1	
91D0*	Moorwälder		A	-	-	-	C
			B	-	-	-	
			C	0,3	0,3	1	
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	*	A	-	-	-	B
			B	3,0	3,0	4	
			C	0,5	0,5	1	
			Summe	19,0	22,85	28	-

Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Anzahl: Die Anzahl umfasst LRT, die als Fläche, Linie, Punkt oder Begleitbiotop kartiert wurden

Repräsentativität: A = hervorragende Repräsentativität, B = gute Repräsentativität, C = signifikante Repräsentativität,

D = nichtsignifikante Präsenz (= nicht signifikanter LRT für das FFH-Gebiet)

1) SDB: Konsolidierter Datenbogen liegt vor.

2) Für Linienbiotope wurde eine ungefähre Flächengröße berechnet. Für Bäche und Gräben wurde eine Breite von 3 m, für Hochstaudenfluren sowie Laubgebüsche, Alleen und Baumreihen eine Breite von 2 m und für Verkehrsanlagen und Sonderflächen eine Breite von 3 m angenommen und zur Flächenberechnung herangezogen.

3) Neu erfasst, kein maßgeblicher LRT des FFH-Gebietes.

Quelle: 1 Kartierung BBK 2020/2021

2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Ziel der Maßnahmen ist es, den Gebietswasserhaushalt, insbesondere in Hinblick auf die das Gebiet prägenden Fließgewässer, zu stabilisieren, die Struktur der Gewässer für die Eignung als Habitate zu verbessern und die Erreichung der langfristigen Ziele bezüglich des ökologischen wie chemischen Zustands nach WRRL zu fördern. Viele der im FFH-Gebiet vorkommenden wasserabhängigen LRT und Habitate zeigen bereits deutliche Beeinträchtigungen durch Wassermangel. Deren Zustand gilt es zu erhalten bzw. zu verbessern.

Die Fortführung des Umbaus der Nadelholzforsten im größeren Umfeld des FFH-Gebietes zu mehr naturnahen Misch- und Laubwäldern stellt die wichtigste gebietsübergreifende Maßnahme für das FFH-Gebiet dar, von der auch LRT und Arten im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ profitieren. Besondere Dringlichkeit erhält diese Maßnahme auch in Hinblick auf die bereits in den letzten Jahren beobachteten Änderungen der Witterung und deren Auswirkungen auf den Gebietswasserhaushalt sowie die prognostizierten Klimaveränderungen (Kap. 1.1; BFN 2020, BMUV 2023). Vorrangiges Entwicklungsziel sind dabei die für das Gebiet typischen Buchen- und Eichenwälder bzw. die Förderung und Verjüngung der für diesen LRT typischen Arten, insbesondere unter Nutzung des Naturverjüngungspotentials der Buche. Eine Verjüngung der regionalen Rot-Buche ist anzustreben, da diese sich widerstandsfähiger auf trockenen und/oder armen Standorten verhält.

Die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene basieren auf den Ergebnissen der aktuellen Kartierungen sowie den bereits in vorangegangenen Planungen aufgestellten Maßnahmen (Kap. 1.3) und wirken sich positiv auf alle im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ vorkommenden LRT und Faunaarten aus. Sie haben zudem auch Wirkung auf das nachfolgend vernetzte Gewässersystem und die damit verbundenen Schutzgebiete.

2.1.1 Vorgaben der Schutzgebietsverordnung

Naturschutzgebiet

Das Gebiet wurde durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ vom 23. Dezember 2002 rechtlich festgesetzt (NSG VO 2002). Die Verordnung wurde zuletzt am 08.12.2017 geändert. Das Gebiet hat eine Größe von 298 ha und liegt im Naturpark Hoher Fläming.

Das Naturschutzgebiet ist in die Zone 1 mit rund 44 ha, die Zone 2 mit rund 27 ha und die Zone 3 mit rund 227 ha aufgeteilt (Abb. 2). Innerhalb des Naturschutzgebietes sind die Totalreservate (Zone 1) „Quellgebiet bei Klein Briesen“ mit etwa 35 ha und „Quellgebiet des Polsbaches“ mit etwa 8,7 ha mit Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie die Zonen 2 und 3 mit weiteren Schutzbestimmungen festgesetzt.

Für außerhalb des Naturschutzgebietes liegende Flächen wurde eine insgesamt rund 7,6 ha große „Einwirkungszone“ ausgewiesen in der gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Verbote für Handlungen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken festgesetzt (Abb. 2). Innerhalb der Einwirkzone ist vorrangig ein Waldumbau (s.a. § 7 Abs. 2f und Kap. 2.1) nötig, damit dem Quellbereich des Polsbachs durch die dort stockenden Nadelwälder nicht weiter Wasser entzogen wird.

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist nach § 3 Absatz 1 der NSG-Verordnung:

1. die Erhaltung und Entwicklung der stark mäandrierenden, sommerkühlen Bäche Klein Briesener Bach, Polsbach und Bullenberger Bach einschließlich ihrer Quellbereiche, der sie umgebenden Naturräume und ihrer Wassereinzugsgebiete sowie die Erhaltung ihrer hohen Wasserqualität;

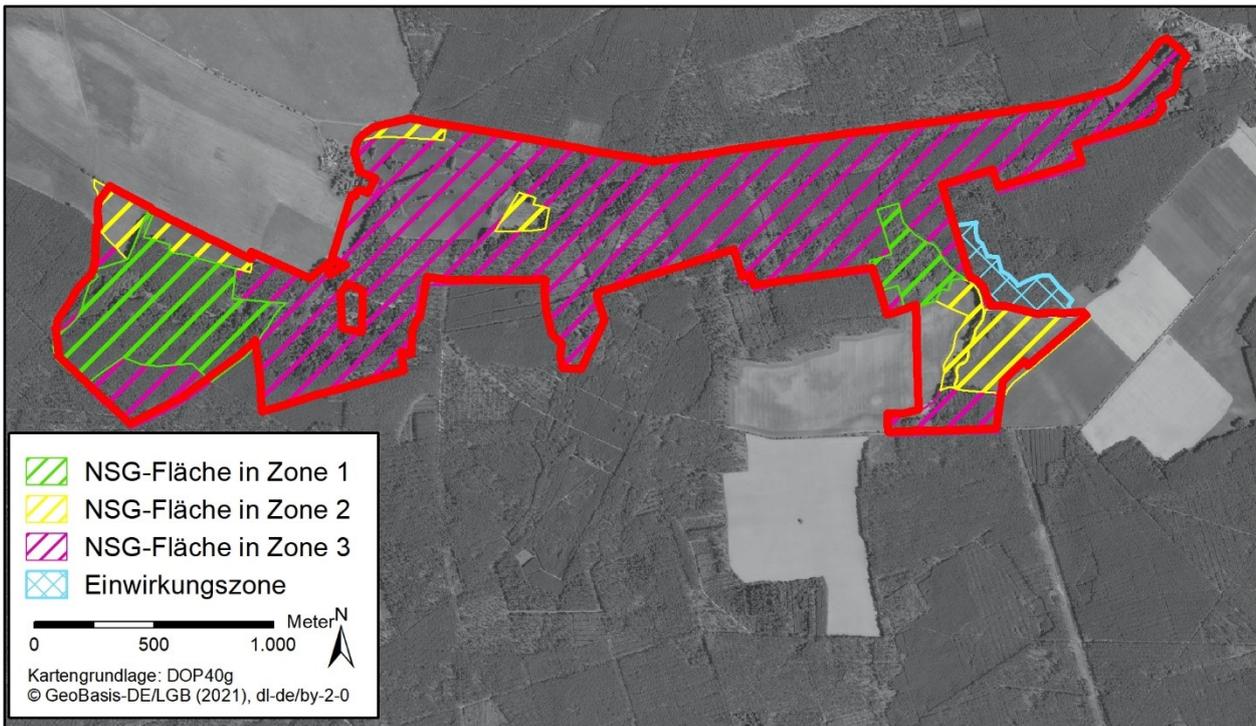


Abb. 2: Übersicht über die Zonen des NSG „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

2. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere Quellerlenbrüche, Pfeifengras-Moorbirkenwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Erlen-Eschen-Bruchwälder mit Großseggen und Feuchtwiesen;
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum in ihrem Bestand bedrohter wild lebender Tierarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, wie beispielsweise Fledermäuse (*Chiroptera*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Mittelspecht (*Dentrocopus medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Edelkrebs (*Astacus astacus*) und Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltoni*);
4. die Erhaltung und Entwicklung der standorttypischen, bachbegleitenden Waldbestände sowie der sie umgebenden strukturreichen Mischwälder;
5. die Erhaltung des Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere zum Zwecke der ökologischen Erforschung von Lebensräumen unter den Bedingungen wechselnder Grundwasserstände sowie der natürlichen Entwicklung von Quellbereichen;
6. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Hohen Flämings, der im Bereich des Klein Briesener Baches und des Polsbaches geprägt wird durch
 - a. naturnahe Fließgewässer von hoher Seltenheit,
 - b. abwechslungsreiche Wälder mit standorttypischer Artenzusammensetzung und schützenswerten Altbaumbeständen,
 - c. eine strukturreiche, hügelige Landschaft;
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Bestandteil des Fließgewässersystems des nördlichen Flämings sowie eines Biotopverbundes mit der Temnitz, der Plane und der Havel.

Die Unterschutzstellung dient nach § 3 Absatz 2 der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bullenberger Bach“ umfasste, mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren und Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwald und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

(3) Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck der Zone 1 (Totalreservate)

die Erhaltung und die Entwicklung der Quellbereiche, insbesondere

- a. der Sickerquellen im Quellgebiet bei Klein Briesen und der sie umgebenden Lebensräume in Abhängigkeit von den sich verändernden hydrologischen Verhältnissen,
- b. der Sturz- oder Fließquellen des Polsbaches sowie der sie umgebenden Mischwälder.

Gemäß § 4 gelten folgende Verbote:

- (1) Vorbehaltlich der nach § 7 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
 11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 12. zu baden;
 13. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;

15. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
16. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
17. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
18. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
19. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
20. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
22. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
23. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubrechen oder neu anzusäen.

Nach § 5 ist es über § 4 hinaus in der Zone 1 verboten:

1. das Gebiet forst- und fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen;
2. in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines Jahres die Wege im Totalreservat „Quellgebiet bei Klein Briesen“ zu betreten.

Nach § 6 gilt für die in § 2 Abs. 4 benannte, außerhalb des Naturschutzgebietes gelegene „Einwirkungszone“ das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 22. Darüber hinaus ist es verboten Kahlschläge vorzunehmen.

Zulässige Handlungen sind nach § 7

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 4 und 5 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. Gehölze und Bruchwaldbestände sowie entlang der Gewässerufer ein Streifen von jeweils mindestens fünf Metern Breite bei Weidenutzung auszuzäunen sind,
 - b. Grünland als Mähwiese oder als Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar oder dem entsprechenden Äquivalent an Dünger genutzt wird, ohne chemisch-synthetischen Stickstoff einzusetzen; an Quellen ist ein Abstand von zehn Metern einzuhalten; § 2 Abs. 3 der Düngeverordnung ist zu beachten; der Einsatz von Gülle bleibt unzulässig. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 16,
 - c. auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 22 und 23 gilt; bei Wildschäden ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine umbruchlose Nachsaat zulässig,
 - d. darüber hinaus in der Zone 2 die Nutzung von Grünland vor dem 1. Juli eines jeden Jahres unzulässig ist. Ausgenommen von den Maßgaben der Buchstaben a bis d sind die in der Schutzzone 3 liegenden Flächen folgender Flurstücke: Gemarkung Ragösen, Flur 4, Flurstücke 110, 111, 112, westliche Teilfläche von 114 (Acker), nordwestliche Teilfläche von 115 (Acker), südöstliche Teilfläche von 116/2, 133, 134, 135, 136, 137, 138;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass

- a. keine Ufergehölze entfernt werden und kein Kahlschlag vorgenommen wird,
 - b. nur gebietsheimische und landschaftstypische Gehölze eingebracht werden,
 - c. die an der potenziell natürlichen Vegetation orientierte Baumartenzusammensetzung und eine reiche Struktur erhalten und gefördert wird,
 - d. Bäume mit Horsten und Höhlen nicht gefällt werden,
 - e. ein Totholzanteil von mindestens fünf Prozent am Holzvorrat gewährleistet wird,
 - f. die Bewirtschaftung der Kiefernforste im Hangbereich des Polsbachtals innerhalb der Abteilungen 7457 a1 und a3 in einem Streifen von 40 Metern östlich des Weges, der die Teilfläche b1 der Abteilung 7457, Oberförsterei Dippmannsdorf, begrenzt, derart erfolgt, dass sich ein naturnaher Mischwald einstellt,
 - g. die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Waldgesellschaften zu erhalten sind, eine Nutzung dieser Waldgesellschaften ausschließlich einzelstammweise erfolgt und eine natürliche Verjüngung gewährleistet wird,
 - h. § 4 Abs. 2 Nr. 22 gilt;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass kein Besatz von Barschen, Aalen und Quappen erfolgt;
 4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei am Mühlenteich mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 18 gilt;
 5. für den Bereich der Jagd in der Zone 1 (Totalreservat): Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Haarwild, wenn dies zur Umsetzung des Schutzzwecks in den Zonen 2 und 3 oder zur Abwendung von Wildschäden auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen notwendig ist, unter der Maßgabe, dass die Bestandsregulierung durch maximal zwei eintägige Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 15. Januar des Folgejahres im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt;
 6. den Bereich der Jagd in den Zonen 2 und 3:
 - a. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd nur vom Ansitz oder von Wegen aus erfolgt,
 - bb) maximal zweimal jährlich eine eintägige Bewegungsjagd im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar durchgeführt wird,
 - b. die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen,
 - c. die Anlage von Kirrungen und Salzleckstellen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope; Im Übrigen bleibt die Anlage von Fütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern verboten;
 7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 8. die Durchführung des Weihnachtsmarktes an den Adventswochenenden entlang des Weges am Juliushof auf dem Flurstück 53, Flur 10, Gemarkung Groß Briesen, auf einer maximalen Breite

von 20 Metern entlang der Flurstücke 194, 193, 192 und 191/2. Die Nutzung der Flurstücke 134 bis 137 der Flur 8 Groß Briesen als Parkmöglichkeit während der Weihnachtsmärkte bleibt zulässig, wobei ein Abstand von 20 Metern zum Bachlauf zu halten ist;

9. die Nutzung der Wiese des Flurstückes 38, der Flur 5, der Gemarkung Ragösen für jährlich drei Veranstaltungen als Festwiese und die Nutzung des Mühlenteiches als Badegewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 10. die Nutzung der Teilflächen der Flurstücke 5/36 und 5/37, der Flur 4, der Gemarkung Ragösen als Gartenland in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 11. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 13. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
 14. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 15. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

In § 8 der Schutzgebietsverordnung werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgabe benannt:

1. die natürliche Fließdynamik der Bäche soll durch den Rückbau von Sohlschwellen, Stauhaltungen, Verrohrungen und Entwässerungsanlagen gesichert beziehungsweise wiederhergestellt werden;
2. die bachbegleitenden Feuchtwiesen bei Klein Briesen einschließlich der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten mageren Flachlandmähwiesen sollen durch kleinflächige Mahd genutzt werden, wobei ein Streifen von zehn Metern entlang der Gewässerufer aufgelassen werden soll;
3. auf den Hangflächen südöstlich der Polsbachquellen beziehungsweise östlich des Polsbaches, die Teil der Zone 2 sind, soll die Sukzession zugelassen werden;
4. Ackerflächen in der Schutzzone 2 sollen in Grünland umgewandelt werden;
5. standortfremde Waldbestände und Gehölzgruppen sowie monotone Nadelholzbestände sollen in standorttypische Bestände mit naturnahem Bestandsaufbau umgewandelt werden.

Landesflächen für Naturwaldentwicklung

Die Ausweisung als Landesflächen für Naturwaldentwicklung (NWE 10-Flächen) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS; BMUV 2024), die die zentrale Naturschutzstrategie der Bundesregierung und wesentliches Instrument zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen zum Schutz der Artenvielfalt darstellt. Teile der aus der forstlichen Nutzung gehenden Flächen erfüllen aufgrund ihrer Größe zugleich die Kriterien von Wildnisflächen, deren Ausweisung auf 2 % der Landesfläche ebenfalls ein Ziel der NBS ist.

Im März 2024 wurden mehrere Flächen des FFH-Gebietes „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ in das Kontingent der Landesflächen für die Naturwaldentwicklung aufgenommen (MLUK 2024b). Die

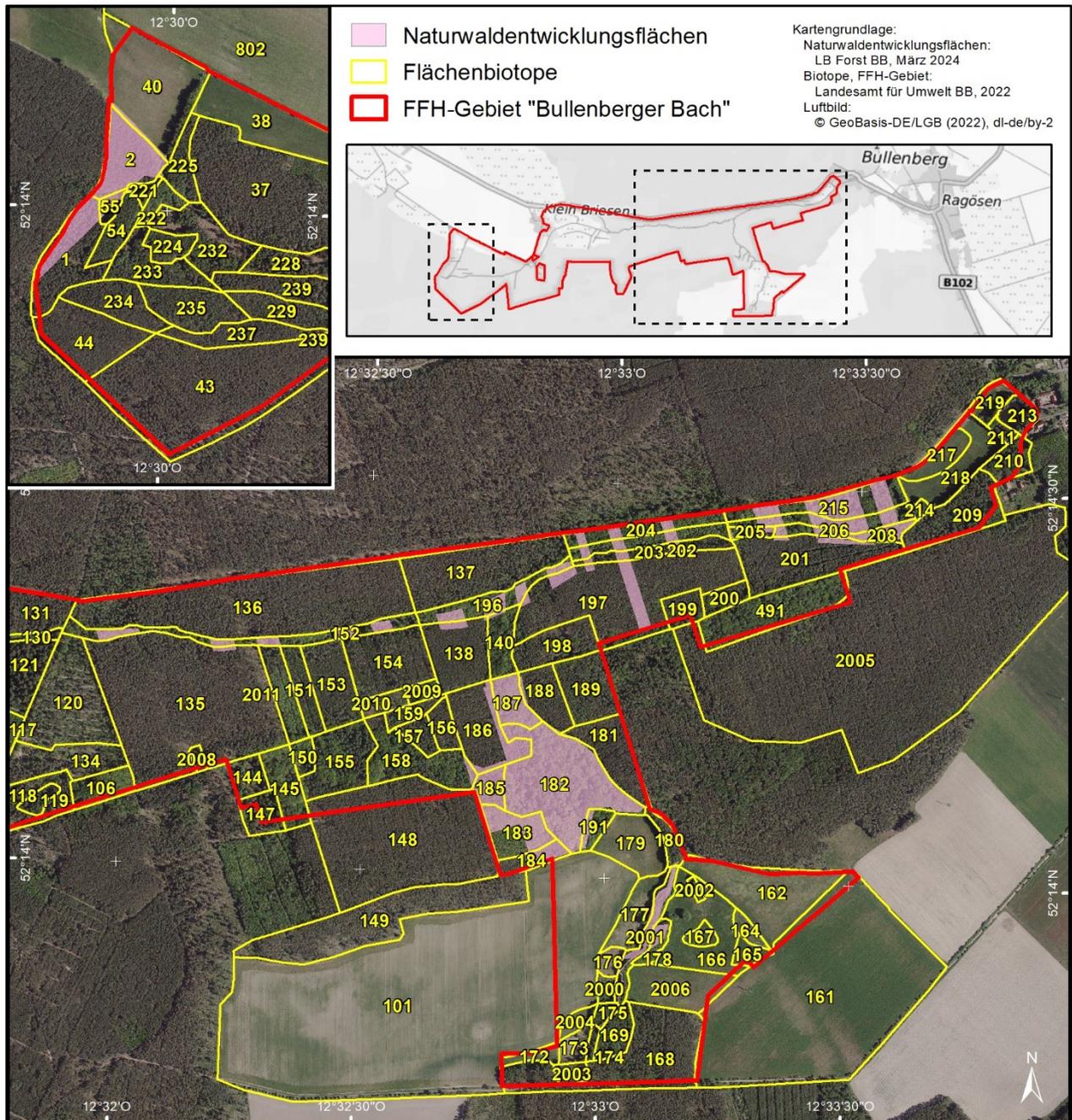


Abb. 3: Landesflächen für Naturwaldentwicklung im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Flächennummern der betroffenen Biotopflächen können Abb. 8 entnommen werden. Die Ausweisung betrifft die LRT-Flächen:

- LRT 9160: 3741SW0182, 3741SW0187 sowie Teilbereiche von 3741SW0152 3741SW0196, 3741SW0204, 3741SW0208 und 3741SW0215

Auf diesen Waldflächen erfolgt keine Bewirtschaftung, sie werden der natürlichen Waldentwicklung (Sukzession) überlassen (s.a. Kap. 2.2.1 bis 2.2.3).

Damit sind 10 % der Wirtschaftsfläche des Landesbetriebs Forst Brandenburg (LFB), 26.197 ha, als Landesflächen für Naturwaldentwicklung ausgewiesen und das Ziel nach NBS in Brandenburg erreicht. Insgesamt gibt es in Brandenburg rund 1,1 Millionen Hektar Waldflächen, von denen etwa ein Viertel Landeswald ist. Die Landesflächen für die Naturwaldentwicklung verteilen sich über alle Landesteile mit Schwerpunkten in den walddreichen Regionen im Nordosten und im Südosten. Die Größe der Naturwaldentwicklungsflächen bewegt sich zwischen 0,3 und 3.000 ha.

2.2 Ziele und Maßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260)

Im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ wurden insgesamt 13 Fließgewässerabschnitte mit einer Gesamtgröße von 1,89 ha dem LRT 3260 zugeordnet. Für die neun Abschnitte des Polsbachs und des westlichen Abschnitts des Bullenberger Bachs, insgesamt 1,38 ha, wurde der Erhaltungsgrad mit A (hervorragend) bewertet, für diese Flächen werden Erhaltungsmaßnahmen formuliert. Bei den zwei östlichen Abschnitten des Bullenberger Bachs und des Grabens bei Klein Briesen (Quellbereich des Klein Briesener Bachs), insgesamt 0,60 ha, konnte der Erhaltungsgrad nur mit C (mittel bis schlecht) bewertet werden. Für diese Flächen werden Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert.

Sechs Abschnitte des Klein Briesener Bachs (3741SW0021, 3741SW0062, 3741SW0065, 3741SW0810, 3741SW1149, 3741SW1160) mit einer Gesamtfläche von 1,15 ha, wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 3260 ausgewiesen. Für diese Flächen werden Entwicklungsmaßnahmen formuliert.

Die Abschnitte 3741SW0139, 3741SW1153, 3741SW1154, 3741SW1155, 3741SW1156 und 3741SW1157 des Polsbachs liegen in Zone 1, der Abschnitt 3741SW1159 des Polsbachs liegt in Zone 2.

Tab. 2: Ziele für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2021 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 3260		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	0,80	0,8	Erhalt des Zustandes	0,8	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	0,4	-
mittel bis schlecht (C)	0,40	0,3	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	1,15
Summe	1,20	1,2		1,2	1,15
angestrebte LRT-Fläche in ha:			2,35		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt. Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Bullenberger-Klein-Briesener-Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (LRT 3260)

Eine Unterhaltung der Gewässer ist – wie bereits praktiziert – auf ein Mindestmaß zu reduzieren bzw. zu unterlassen (beobachtende Gewässerunterhaltung). Dies heißt, dass eine Gewässerunterhaltung grundsätzlich zu unterlassen ist und nicht in die Gewässerentwicklung eingegriffen wird, aber eine minimal invasive, schonende und angepasste Durchführung abflusssichernder Maßnahmen möglich ist. Sollten Maßnahmen nötig werden, sind diese unter Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzfachlicher Aspekte durchzuführen.

Zur Verbesserung der Sohlstruktur, die meist durch Sand geprägt ist, ist Feinkies, auch zur Schaffung von Laicharealen, einzubauen, dabei sind die Vorgaben bezüglich Korngrößen und Verteilung bzw. Sohlgestaltung des Referenzzustandes für einen sandgeprägten Tieflandbach (LAWA-Typ 14) zu berücksichtigen (MLUL 2019b).

Grundsätzlich ist eine beobachtende Gewässerunterhaltung für die Fließgewässer durchzuführen. Ausgenommen davon ist der östlichste Abschnitt des Bullenberger Bachs im Zulauf zum Mühlenteich vor Bullenberg/Ragösen (3741SW0207_002). Hier ist nach Bedarf und unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sowie ggf. Hinzuziehen von Experten, abschnittsweise eine Grundräumung umzusetzen, um einer Verlandung entgegenzuwirken.

Im Bereich der Abschnitte 3741SW0170 und 3741SW1158 werden die Maßnahmen bereits durch den Eigentümer umgesetzt (BERLIN 2023).

Tab. 3: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung*
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes					
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (beobachtende Gewässerunterhaltung)	0,83	10	3741SW0122 3741SW0139 3741SW0170 3741SW1153 3741SW1154_001 3741SW1155 3741SW1156_001 3741SW1157_001 3741SW1158 3741SW1159 3741SW_MLP_001	BB 5+350 bis 4+860 Zufluss zum Polsbach Zufluss zum Polsbach Zufluss zum Polsbach Zufluss zum Polsbach P 0+640 bis 0+520 Zufluss zum Polsbach Zufluss zum Polsbach P 1+320 bis 1+230 Zufluss zum Polsbach und P 1+230 bis 0+640 P 0+520 bis 0+000
W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate → Einbringen von Feinkies u.a. auch als Laichareal	0,18	1	3741SW0122	BB 5+450 bis 4+860
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes					
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (beobachtende Gewässerunterhaltung)	0,30	2	3741SW0207_001 3741SW0212	BB 4+860 bis 4+100 Umgehungsgerinne Mühlenteich Ragösen

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung*
W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate → Einbringen von Feinkies u.a. auch als Laichareal	0,30	2	3741SW0207_001 3741SW0212	BB 4+860 bis 4+100 Umgehungsgerinne Mühlenteich Ragösen
W123	Setzen von Sohlgleiten, Rauen Rampen am Umgehungsgerinne Mühlenteich Ragösen und am Stauwehr Mühlenteich Ragösen	-	2	3741SW ZPP_001 3741SW ZPP_002	BB 4+120 BB 4+110
W57	Grundräumung nur abschnittsweise (falls nötig, um Verlandung entgegenzuwirken)	-	1	3741SW0207_002	BB 4+100 bis 4+050

* BB= Bullenberger Bach; P= Polsbach

2.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)

Eine Gewässerunterhaltung ist in allen sechs Entwicklungsflächen zum LRT 3260 zu unterlassen bzw. einzuschränken (beobachtende Gewässerunterhaltung).

Die sechs Abschnitte des Klein Briesener Bachs (3741SW0021, 3741SW0062, 3741SW0065, 3741SW0810, 3741SW1149, 3741SW1160) führen wenig Wasser und fallen in niederschlagsarmen Jahren in einigen Bereichen sogar trocken. Teilweise sind die Gewässerabschnitte tief eingeschnitten, insbesondere die Abschnitte 3741SW0062, 3741SW0065 und 3741SW1149. In diesen Abschnitten ist zu prüfen, inwieweit eine Erhöhung der Gewässersohle möglich ist.

Zur Verbesserung der Sohlstruktur ist in den oben aufgeführten sechs Abschnitten des Klein Briesener Bachs Feinkies, auch zur Schaffung von Laicharealen, einzubauen (s.a. Kap. 2.2.1).

Tab. 4: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (beobachtende Gewässerunterhaltung)	1,46	9	3741SW0021 3741SW0062 3741SW0065 3741SW0810 3741SW1149 3741SW1160	BB 7+720 bis 7+015 BB 7+015 bis 5+350 Zufluss BB BB 8+450 bis 8+280 BB 8+200 bis 7+720 BB 9+290 bis 8+450
W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate → Einbringen von Feinkies u.a. auch als Laichareal	1,22	7	3741SW0021 3741SW0062 3741SW0065 3741SW0810 3741SW1149 3741SW1160	BB 7+720 bis 7+015 BB 7+015 bis 5+350 Zufluss BB BB 8+450 bis 8+280 BB 8+200 bis 7+720 BB 9+290 bis 8+450

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung
W125	Erhöhung der Gewässersohle	0,68	3	3741SW0062 3741SW0065 3741SW1149	BB 7+015 bis 5+350 Zufluss BB BB 8+200 bis 7+720

* BB= Bullenberger Bach; P= Polsbach

2.3 Ziele und Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110)

Im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ konnten zwei Entwicklungsflächen zum LRT 9110 (3741SW0088, 3741SW0210) mit einer Gesamtgröße von 2,57 ha ausgewiesen werden. Grundsätzlich gelten die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (NSG VO 2006), insbesondere § 7 Abs. 2a bis h.

Tab. 5: Ziele für Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2021 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 9160		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	2,57
mittel bis schlecht (C)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	-	-		-	2,57
angestrebte LRT-Fläche in ha:					2,57

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt. Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Bullenberger-Klein-Briesener-Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110)

Es werden keine Erhaltungsziele und -maßnahmen für LRT 9110 formuliert.

2.3.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110)

Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung strukturreicher Bestände mit möglichst typischer Baumartenzusammensetzung. Die Waldbestände des LRT sollten unter Wahrung der Verkehrssicherungspflicht nach Möglichkeit einer natürlichen Eigendynamik überlassen werden. Dementsprechend ist die natürliche Baumartenzusammensetzung und die Anreicherung von Biotop- und Altbäumen sowie von stehendem und liegendem Totholz in den Waldgesellschaften zu fördern.

Zur Förderung der Strukturvielfalt mit verschiedenen Altersstadien und zur Erhöhung der Naturnähe hat die Waldbewirtschaftung lebensraumschonend zu erfolgen. Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäume sind in ausreichendem Maß im Bestand zu erhalten. Besonders bedeutsam ist dabei starkes Totholz. Der ökologische Wert eines Baumstammes nimmt mit zunehmendem Durchmesser zu. Wenn Habitatbäume bzw. Biotopbäume im Bestand vorhanden sind, ist es wichtig, dass sie untereinander vernetzt sind; die Distanz sollte nur wenige 100 m betragen. Vernetzte Gruppen von Totholz fördern die Artenvielfalt in höherem Maße als einzelne, voneinander isolierte Alt- und Totholzelemente.

Eine Naturverjüngung ist vor Saat und/oder Pflanzung zu bevorzugen, gesellschaftsfremde Baumarten sind zurückzudrängen. Es dürfen nur heimische, standorttypische Arten eingesetzt werden. Eine Nutzung darf ausschließlich einzelstammweise erfolgen. Habitatbäume sind im Bestand zu belassen.

In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg wird die keine Maßnahme zur Entnahme der einzelnen Fichten in Fläche 3741SW0210 formuliert (LBF 2023b). Im Bestand findet sich keine Fichtenaturverjüngung, die bestehenden Fichten weisen zum Teil Bohrlöcher und Harzdruck auf und werden in die natürliche Zerfallsphase überführt.

Tab. 6: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	0,57	2	3741SW0088 3741SW0210
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge = 5 - 7 Stück/ha)	0,57	2	3741SW0088 3741SW0210
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz (LRT spezifische Menge = 21 – 40 m ³ /ha (Durchmesser mind. 35 cm)	0,57	22	3741SW0088 3741SW0210
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	0,57	2	3741SW0088 3741SW0210

2.4 Ziele und Maßnahmen für Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum] (LRT 9160)

Im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ wurden neun Flächen (3741SW0182, 3741SW0191, 3741SW0196, 3741SW0204, 3741SW0208, 3741SW0215, 3741SW0140, 3741SW0152, 3741SW0187) mit einer Gesamtgröße von 14,45 ha dem LRT 9160 zugeordnet. Sechs der Flächen (3741SW0182, 3741SW0191, 3741SW0196, 3741SW0204, 3741SW0208, 3741SW0215) mit einer Fläche von 10,78 ha weisen einen guten Erhaltungsgrad (Bewertung B) auf, für diese Flächen werden Erhaltungsmaßnahmen formuliert. Bei drei Flächen (3741SW0140, 3741SW0152, 3741SW0187) mit einer Gesamtgröße von 3,67 ha konnte der Erhaltungsgrad nur mit C (mittel bis schlecht) bewertet werden, für diese Flächen werden Wiederherstellungsmaßnahmen aufgestellt.

Vier Flächen (3741SW0064, 3741SW0066, 3741SW0128, 3741SW0130) mit insgesamt 4,80 ha wurden als Entwicklungsfläche zum LRT 9160 ausgewiesen. Für diese Flächen werden Entwicklungsmaßnahmen formuliert.

Die Flächen 3741SW0182 und 3741SW0187 sowie Teile der Flächen, 3741SW0152, 3741SW0196, 3741SW0204, 3741SW0208 und 3741SW0215 wurden in das Kontingent der Landesflächen für Naturwaldentwicklung aufgenommen.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist die Verkehrssicherungspflicht zu wahren.

Tab. 7: Ziele für Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum] (LRT 9160) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2021 Fläche in ha	aktueller Zustand 2021 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 9160		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	10,3	10,8	Erhalt des Zustandes	10,8	-
			Wiederherstellung des Zustandes	3,7	4,80
mittel bis schlecht (C)	3,7	3,7	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	14,0	14,5		14,5	4,8
angestrebte LRT-Fläche in ha:			19,3		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt. Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Bullenberger-Klein-Briesener-Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.4.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (LRT 9160)

Ziel ist die Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands der Flächen durch die Förderung der Strukturvielfalt mit verschiedenen Altersstadien und einer Erhöhung der Naturnähe. Die Flächen 3741SW0182 und 3741SW0187, die als Landesflächen für die Naturwaldentwicklung ausgewiesen wurden, sind nach Möglichkeit einer natürlichen Eigendynamik zu überlassen, daher ist mittel- bis langfristig anzustreben, die Flächen aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen, sofern eine gesellschaftstypische Baumartenzusammensetzung sowie Naturverjüngung gesichert ist. Die gilt auch für die Teilbereiche der Flächen 3741SW0152, 3741SW0196, 3741SW0204, 3741SW0208 und 3741SW0215, die ebenfalls ausgewiesen wurden.

Die Flächen 3741SW0140, 3741SW0152 und 3741SW0187 weisen einen mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad auf. Ziel der Maßnahmen ist hier vor allem, das natürliche Arteninventar in der Baumschicht sowie den Strukturreichtum der Bestände zu fördern. Auf den Flächen 3741SW0182, 3741SW0191, 3741SW0196, 3741SW0204, 3741SW0208 und 3741SW0215 sind dementsprechend das natürliche Arteninventar und der Strukturreichtum zu erhalten und nach Möglichkeit weiter zu verbessern.

Zur Förderung der Strukturvielfalt mit verschiedenen Altersstadien und zur Erhöhung der Naturnähe hat die Waldbewirtschaftung lebensraumschonend zu erfolgen. Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäume sind in ausreichendem Maß im Bestand zu erhalten. Besonders bedeutsam ist dabei starkes Totholz. Der ökologische Wert eines Baumstammes nimmt mit zunehmendem Durchmesser zu. Wenn Habitatbäume bzw. Biotopbäume im Bestand vorhanden sind, ist es wichtig, dass sie untereinander vernetzt sind, die Distanz sollte nur wenige 100 m betragen. Vernetzte Gruppen von Totholz fördern die Artenvielfalt in höherem Maße als einzelne, voneinander isolierte Alt- und Totholzelemente.

Eine Naturverjüngung ist vor Saat und/oder Pflanzung zu bevorzugen, wozu eine lebensraumverträgliche Wilddichte unverzichtbar ist. Gesellschaftsfremde Baumarten sind zurückzudrängen. Es dürfen nur heimische, gesellschaftstypische Gehölze eingebracht werden. Eine Nutzung darf ausschließlich einzelstammweise erfolgen.

Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (LRT 9160) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	10,78	6	3741SW0182, 3741SW0191, 3741SW0196, 3741SW0204, 3741SW0208, 3741SW0215
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme	5,13	1	3741SW0182

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge = 5 - 7 Stück/ha)	10,78	6	3741SW0182, 3741SW0191, 3741SW0196, 3741SW0204, 3741SW0208, 3741SW0215
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz (LRT spezifische Menge = 21 – 40 m ³ /ha (Durchmesser mind. 35 cm für Eiche, mind. 25 cm für weitere Baumarten)	10,78	6	3741SW0182, 3741SW0191, 3741SW0196, 3741SW0204, 3741SW0208, 3741SW0215
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	10,78	6	3741SW0182, 3741SW0191, 3741SW0196, 3741SW0204, 3741SW0208, 3741SW0215
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	3,67	3	3741SW0140, 3741SW0152, 3741SW0187
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme	0,89	1	3741SW0187
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge = 5 - 7 Stück/ha)	3,67	3	3741SW0140, 3741SW0152, 3741SW0187
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz (LRT spezifische Menge = 21 – 40 m ³ /ha (Durchmesser mind. 35 cm für Eiche, mind. 25 cm für weitere Baumarten)	3,67	3	3741SW0140, 3741SW0152, 3741SW0187
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	3,67	3	3741SW0140, 3741SW0152, 3741SW0187

2.4.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) (LRT 9160)

Die vier Flächen 3741SW0064, 3741SW0066, 3741SW0128, 3741SW0130, die als Entwicklungsflächen zum LRT 9160 erfasst wurden, sind in einen guten Erhaltungsgrad zu überführen. Die Entwicklungsmaßnahmen entsprechen den für den LRT 9160 formulierten Erhaltungsmaßnahmen. Sie umfassen die Förderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung, die Anreicherung von Biotop- und Altbäumen sowie das Belassen und die Mehrung von stehendem und liegendem Totholz.

In der Fläche 3741SW0066 sind Fichten zu entnehmen.

Tab. 9: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum] (LRT 9160) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	4,80	4	3741SW0064, 3741SW0066, 3741SW0128, 3741SW0130
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge = 5 - 7 Stück/ha)	4,80	4	3741SW0064, 3741SW0066, 3741SW0128, 3741SW0130
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz (LRT spezifische Menge = 21 – 40 m ³ /ha (Durchmesser mind. 35 cm))	4,80	4	3741SW0064, 3741SW0066, 3741SW0128, 3741SW0130
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	4,80	4	3741SW0064, 3741SW0066, 3741SW0128, 3741SW0130
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten (Fichten)	2,26	1	3741SW0066

2.5 Ziele und Maßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190)

Der LRT 9190 wurde neu im Gebiet erfasst. Er ist kein maßgeblicher LRT des FFH-Gebietes „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“.

Der LRT 9190 wurde im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ auf einer Fläche mit einer Größe von 2,35 ha erfasst (3741SW0158). Acht weitere Flächen (3741SW0035, 3741SW0089, 3741SW0117, 3741SW0144, 3741SW0185, 3741SW0185, 3741SW0491, 3741SW2009, 3741SW2011) mit einer Gesamtgröße von 8,90 ha wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 9190 ausgewiesen. Die Entwicklungsfläche 3741SW0185 liegt in Zone 1 (Polsbach) des NSG.

Es werden Entwicklungsziele und -maßnahmen formuliert. Grundsätzlich gelten die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (NSG VO 2002), insbesondere § 7 Abs. 2a bis h.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist die Verkehrssicherungspflicht zu wahren.

Tab. 10: Ziele für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2021 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 9190*		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)			Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	8,90 (einschließlich Entwicklungsflächen)
mittel bis schlecht (C)	-	2,35	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	-	2,35		-	8,90
angestrebte LRT-Fläche in ha:			11,25		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt. Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Bullenberger-Klein-Briesener-Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.5.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder

Es werden keine Erhaltungsziele und -maßnahmen für LRT 9190 formuliert.

2.5.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190)

Ziel ist die Förderung der Strukturvielfalt mit verschiedenen Altersstadien und eine Erhöhung der Naturnähe. Die Waldbewirtschaftung auf der Fläche (3741SW0158) sowie den Entwicklungsflächen zum LRT 9190 (3741SW0035, 3741SW0089, 3741SW0117, 3741SW0144, 3741SW0185, 3741SW0491, 3741SW2009, 3741SW2011) hat lebensraumschonend zu erfolgen. Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäume sind in ausreichendem Maß im Bestand zu erhalten und zu fördern. Ist dabei eine Entwicklung in Richtung des LRT 9160 (Eichen-Hainbuchenwälder), der ebenfalls ein maßgeblicher LRT des FFH-Gebietes „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ ist, statt des LRT 9190 festzustellen, ist diese zuzulassen und ggf. zu unterstützen.

Eine Naturverjüngung ist vor Saat und/oder Pflanzung zu bevorzugen, die Verjüngung standortfremder Baumarten ist zurückzudrängen. Es dürfen nur heimische, standorttypische Arten eingesetzt werden. Eine Nutzung darf ausschließlich einzelstammweise erfolgen.

Die Fläche 3741SW0185 liegt in der Zone 1 (Polsbach) des NSG. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist hier nicht gestattet. Zunächst sind noch ersteinrichtende Maßnahme zur Entwicklung sinnvoll, bevor die Fläche langfristig der Sukzession überlassen wird. Als ersteinrichtende Maßnahme sind dem Bestand die dort vorkommenden, standortfremden Douglasien zu entnehmen. Zudem ist eine Verjüngung mit Eichen für die Entwicklung förderlich. Um zu prüfen, wie stark der Einfluss von Wildverbiss auf die Verjüngung ist, wird vorgeschlagen geeignete Verjüngunginseln temporär mit Wildschutzzäunen zu sichern.

Nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB 2023b) ist eine Entnahme von Douglasie auf Fläche 3741SW0185 (z.B. 45-jährige Douglasie Nähe Quellbereich) über einen Zeitraum von zehn Jahren in zwei Schritten möglich. Im Bestand sind mehrere 164-jährige Stiel-Eichen sowie Naturverjüngung aus Hain-Buche und Berg-Ahorn in der Nachbarschaft vorhanden, so dass nach Auflichtung bzw. Entnahme der Douglasie die Sukzession abgewartet werden kann.

Tab. 11: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	10,70	8	3741SW0035 3741SW0089 3741SW0117 3741SW0144 3741SW0158 3741SW0491 3741SW2009 3741SW2011
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge = 5 - 7 Stück/ha)	10,70	8	3741SW0035 3741SW0089 3741SW0117 3741SW0144 3741SW0158 3741SW0491 3741SW2009 3741SW2011
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz (LRT spezifische Menge = für Eichenwälder grundwasserbeeinflusster Standorte 21 – 40 m ³ /ha, für andere Eichenwälder > 11 – 20 m ³ /ha liegendes und stehendes Totholz (Durchmesser mind. 35 cm für Eiche, mind. 25))	10,70	8	3741SW0035 3741SW0089 3741SW0117 3741SW0144 3741SW0158 3741SW0491 3741SW2009 3741SW2011
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	10,70	8	3741SW0035 3741SW0089 3741SW0117 3741SW0144 3741SW0158 3741SW0491 3741SW2009 3741SW2011

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme (Entnahme von Douglasie u. ggf. Ergänzungspflanzung mit Eiche)	0,55	1	3741SW0185
F17	Ergänzungspflanzung (Nachbesserung) mit standortheimischen Baumarten*	0,55	1	3741SW0185
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten (Fichten)	0,55	1	3741SW0185

2.6 Ziele und Maßnahmen für Moorwälder (LRT 91D0*)

Eine Fläche (3741SW0119) mit einer Größe von 0,34 ha wurde dem LRT 91D0* zugeordnet. LRT 91D0* ist ein maßgeblicher LRT des FFH-Gebietes „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“.

Es werden Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert. Grundsätzlich gelten die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (NSG VO 2002), insbesondere § 7 Abs. 2 a bis h.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist die Verkehrssicherungspflicht zu wahren.

Tab. 12: Ziele für Moorwälder (LRT 91D0*) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2021 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 91D0*		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
mittel bis schlecht (C)	0,3	0,3	Erhalt des Zustandes	0,3	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	0,3	0,3		0,3	-
angestrebte LRT-Fläche in ha:				0,3	

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt. Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Bullenberger-Klein-Briesener-Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.6.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Moorwälder (LRT 91D0*)

Aufgrund der bereits zu beobachtenden Wasserdefizite stellt die Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts die wichtigste Erhaltungsmaßnahme dar.

Nach Möglichkeit ist ein oberflächennaher Grundwasserstand mit Blänkenbildung bis mindestens zum 30. April jeden Jahres zu halten.

Darüberhinaus gelten für LRT 91D0* die Maßnahmen, die für die anderen Wald-LRT formuliert werden.

Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für Moorwälder (LRT 91D0*) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
-	-	--	-	-
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	0,34	1	3741SW0119
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge = 3 Stück/ha)	0,34	1	3741SW0119
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz (mittlere Totholzausstattung)	0,34	1	3741SW0119
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	0,34	1	3741SW0119
W128	Oberflächennahen Grundwasserstand einstellen mit Blänkenbildung bis zum 30. April jeden Jahres*	0,34	1	3741SW0119

2.6.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Moorwälder (LRT 91D0*)

Es werden keine Entwicklungsziele und -maßnahmen für LRT 91D0* formuliert.

2.7 Ziele und Maßnahmen für Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*)

Der LRT 91E0* kommt im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ auf fünf Flächen mit einer Gesamtgröße von 3,51 ha vor, von denen vier Flächen (3741SW0169, 3741SW0175, 3741SW0203, 3741SW2001) einen guten Erhaltungsgrad (Bewertung B) aufweisen. Für diese Flächen werden Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen zum Zweck des Erhalts der Vorkommen formuliert. Die Fläche 3741SW0222 weist einen mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad (Bewertung C) auf, für diese Fläche werden Maßnahmen zur Wiederherstellung eines guten Erhaltungsgrades aufgestellt.

Sieben Flächen mit einer Gesamtfläche von 5,06 ha weisen ein Entwicklungspotenzial zum LRT 91E0* auf, dementsprechend werden für diese Flächen Entwicklungsmaßnahmen aufgestellt.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist die Verkehrssicherungspflicht zu wahren.

Tab. 14: Ziele für Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2021 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 91E0*		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	3,0	3,0	Erhalt des Zustandes	3,0	-
			Wiederherstellung des Zustandes	0,5	5,1
mittel bis schlecht (C)	0,5	0,5	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	3,5	3,5		3,5	5,1
angestrebte LRT-Fläche in ha:				8,6	

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt. Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Bullenberger-Klein-Briesener-Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.7.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0*)

Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt bzw. die nachhaltige Verbesserung des Erhaltungsgrades der Auen-Wälder im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“.

Dem LRT 91E0* wurden fünf Flächen zugeordnet, die im Quellgebiet des Klein Briesener Bachs (3741SW0222; Zone 1), im Quellgebiet des Polsbachs (3741SW0169, 3741SW0175, 3741SW2001; Zone 2) liegen. Die Fläche 3741SW0203 liegt am Bullenberger Bach.

Die Flächen in den Quellbereichen und auch der Erlenwald am Bullenberger Bach sind von jeder Nutzung auszuschließen. Im Laufe der Sukzession werden sich hier vermehrt Strukturen wie Tot- und Altholz, Wurzelteller und Höhlenbäume entwickeln.

Für die Fläche 3741SW0169 im Quellbereich des Polsbachs wird das Zulassen der Sukzession durch den Eigentümer als nicht wirtschaftlich beurteilt und abgelehnt (BERLIN 2023). Es werden zusätzlich alternative Maßnahmen formuliert, um den LRT weiter zu fördern.

Tab. 15: Erhaltungsmaßnahmen für Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0*) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme	2,98	4	3741SW0169 3741SW0175 3741SW0203 3741SW2001
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	0,78	1	3741SW0169
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge = 3 Stück/ha)	0,78	1	3741SW0169
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz (mittlere Totholzausstattung)	0,78	1	3741SW0169
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme	0,53	1	3741SW0222

2.7.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*)

Im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ wurden sechs Entwicklungsflächen des LRT 91E0 ausgewiesen. Diese Flächen liegen, bis auf die Fläche 3741SW0178 am Polsbach, außerhalb der Schutzzonen 1 und 2. Sie finden sich bei Klein Briesen, am Juliushof und am Bullenberger Bach.

Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung zu strukturreichen Auenwald-Beständen mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen. Eine Nutzung ist einzelstammweise zulässig, unter der Maßgabe der Förderung von Biotopbäumen, Naturverjüngung und Totholz. Hydromorphe Böden sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat dürfen nur bei Frost auf dauerhaft festgelegten Rückegassen befahren werden.

Tab. 16: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*) im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	5,06	7	3741SW0013
				3741SW0018
				3741SW0033
				3741SW0178
				3741SW0205
				3741SW0206
				3741SW0214
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge = 5 - 7 Stück/ha)	5,06	7	3741SW0013
				3741SW0018
				3741SW0033
				3741SW0178
				3741SW0205
				3741SW0206
				3741SW0214
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz (LRT spezifische Menge = 11-20 m ³ /ha (Durchmesser mind. mind. 25 cm))	5,06	7	3741SW0013
				3741SW0018
				3741SW0033
				3741SW0178
				3741SW0205
				3741SW0206
				3741SW0214
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	5,06	7	3741SW0013
				3741SW0018
				3741SW0033
				3741SW0178
				3741SW0205
				3741SW0206
				3741SW0214

3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die Mopsfledermaus konnte im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ durch Detektorbegehungen und Horchboxen sowie beim Netzfang nachgewiesen werden. Die Auswertung der Besen-derung ergab eine starke Nutzung des FFH-Gebietes (mit sechs Quartieren) sowie der nördlich liegenden Waldgebiete.

Die Mopsfledermaus ist keine maßgebliche Art des FFH-Gebietes daher wird die gesamte Fläche des FFH-Gebietes „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ als Entwicklungshabitat (Barbbarb403001) für die Mopsfledermaus ausgewiesen. Es werden keine Maßnahmen formuliert, die Art profitiert aber von den Maßnahmen für Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr sowie von den gebietsübergreifenden Maßnahmen und den Maßnahmen für die Wald-LRT.

3.1 Ziele und Maßnahmen für Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die Bechsteinfledermaus ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“. Für die Art ergaben sich nur vereinzelte Hinweise im Rahmen der Horchboxuntersuchungen, aufgrund der grundsätzlichen Eignung des Gebietes als Habitat der Bechsteinfledermaus wurde jedoch das gesamte FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ als Habitatfläche (Myotbech403001) ausgewiesen. Aufgrund des mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad des Habitats (Bewertung C) werden Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert.

Tab. 17: Ziele für Vorkommen der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für Bechsteinfledermaus		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	P: k.A. H: 291,34 ha	-
mittel bis schlecht (C)	P: k.A. H: k.A.	P: k.A. H: 291,34 ha	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	P: k.A. H: k.A.	P: k.A. H: 291,34 ha		P: k.A. H: 291,34 ha	-
angestrebte Populationsgröße (P):			k.A		
angestrebte Habitatgröße (H):			291,34 ha		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

1) Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Bullenberger-Klein-Briesener-Bach“ Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

3.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Das FFH-Gebiet bietet grundsätzlich gute Bedingungen und hat eine ausreichende Größe für mehrere Wochenstubenkolonien der Bechsteinfledermaus. Stark einschränkend wirken hier vor allem zu wenige und zu kleinflächige Laubwaldmischbestände mit Kronenschluss. Die Art zeigt eine Präferenz für Eichenbestände als Quartierhabitat und ist zudem abhängig von Spechthöhlen. Ein zu geringer Anteil von Altbäumen und Totholz vermindert Spechtvorkommen und gefährdet daher die Quartiersituation für die Bechsteinfledermaus.

Ein gezielter Waldumbau der das Gebiet dominierenden Nadelholzforsten zu Laub- und Mischwaldbeständen mit einem hohen Anteil an Quartier- und Altbäumen sowie Totholz würde die Habitatqualität deutlich verbessern und die Nutzung des Habitats durch die Bechsteinfledermaus begünstigen.

Die Quartierbäume für Fledermäuse müssen ggf. mit den Nutzern abgesprochen und von der Naturwacht Hoher Fläming katalogisiert und markiert werden. Grundsätzlich sind alle Bäume mit Rissen, Höhlen etc. für Fledermäuse geeignet.

Der ehemalige Schießstand am Juliushof soll zurückgebaut werden, die beiden ehemaligen Kugelfänge sind – unter der fachlichen Begleitung der Naturwacht Hoher Fläming – als Winterquartiere für Fledermäuse herzurichten.

Die Art profitiert entsprechend auch von den gebietsübergreifenden Maßnahmen zum Waldumbau sowie von den Maßnahmen für die Wald-LRT.

Tab. 18: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	291,34	1	3741SW_MFP_001
B12	Verbesserung von Winterquartieren für Fledermäuse	-	2	-
B13	Sicherung des Eingangs von Fledermaus-Winterquartieren	-	2	-
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	291,34	1	3741SW_MFP_001
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen	291,34	1	3741SW_MFP_001
F102	Belassung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	291,34	1	3741SW_MFP_001
F86	Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung (Entwicklung von Nadelholzbeständen zu laubbaumreichen Mischwäldern)	291,34	1	3741SW_MFP_001
W105	Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands von Gewässern → Waldumbau, Wasserrückhalt erhöhen	291,34	1	3741SW_MFP_001

3.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Es werden keine Entwicklungsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) formuliert.

3.2 Ziele und Maßnahmen für Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“. Die Art konnte im Gebiet nachgewiesen werden, nutzt aber überwiegend Gebiete außerhalb des FFH-Gebietes bzw. unmittelbar östlich des Polsbachs nahe der FFH-Gebietsgrenze im Bereich der NSG-Einwirkungszone. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung des Gebietes als Habitat des Großen Mausohrs wurde jedoch das gesamte FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ als Habitatfläche (Myotmyot403001) ausgewiesen. Aufgrund des mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad des Habitats (Bewertung C) werden Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert.

Tab. 19: Ziele für Vorkommen des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für Großes Mausohr		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	P: k.A H: 291,34 ha	-
mittel bis schlecht (C)	P: k.A H: k.A.	P: k.A H: 291,34 ha	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	P: k.A H: k.A.	P: k.A H: 291,34 ha		P: k.A H: 291,34 ha	-
angestrebte Populationsgröße (P):			k.A		
angestrebte Habitatgröße (H):			291,34 ha		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

1) Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Bullenberger-Klein-Briesener-Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

3.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das FFH-Gebiet bietet grundsätzlich gute Bedingungen für das Große Mausohr, ist aber geprägt von naturfernen Nadelholzforsten, vielfach Monokulturen, die negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben. Der Anteil an Laub- und Mischwaldbeständen ist nur gering, zudem finden sich gebietsfremde Arten.

Die zu wenigen und zu kleinflächigen Laubwaldmischbestände mit Kronenschluss wirken sich stark einschränkend auf die Habitatnutzung durch die Art aus. Anhand der Lage der Quartiere und der Auswertung der Raumnutzungsgebiete wird deutlich, dass geeignete Jagdgebiete unterrepräsentiert sind.

Ein gezielter Waldumbau der das Gebiet dominierenden Nadelholzforsten zu Laub- und Mischwaldbeständen mit einem hohen Anteil an Quartier- und Altbäumen sowie Totholz würde die Habitatqualität deutlich verbessern und die Nutzung des Habitats durch das Große Mausohr begünstigen.

Die Quartierbäume für Fledermäuse müssen ggf. mit den Nutzern abgesprochen und von der Naturwacht Hoher Fläming katalogisiert und markiert werden. Grundsätzlich sind alle Bäume mit Rissen, Höhlen etc. für Fledermäuse geeignet.

Der ehemalige Schießstand am Juliushof soll zurückgebaut werden, die beiden ehemaligen Kugelfänge sind – unter der fachlichen Begleitung der Naturwacht Hoher Fläming – als Winterquartiere für Fledermäuse herzurichten.

Die Art profitiert entsprechend auch von den gebietsübergreifenden Maßnahmen zum Waldumbau sowie von den Maßnahmen für die Wald-LRT.

Tab. 20: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	291,34	1	3741SW_MFP_001
B12	Verbesserung von Winterquartieren für Fledermäuse	-	2	-
B13	Sicherung des Eingangs von Fledermaus-Winterquartieren	-	2	-
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	291,34	1	3741SW_MFP_001
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen	291,34	1	3741SW_MFP_001
F102	Belassung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	291,34	1	3741SW_MFP_001
F86	Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung (Entwicklung von Nadelholzbeständen zu laubbaumreichen Mischwäldern)	291,34	1	3741SW_MFP_001
W105	Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands von Gewässern → Waldumbau, Wasserrückhalt erhöhen	291,34	1	3741SW_MFP_001

3.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Es werden keine Entwicklungsmaßnahmen für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) formuliert.

3.3 Ziele und Maßnahmen für Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammmolch ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebiets „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach, in dem zwei Habitate für die Art ausgewiesen wurden. Für Habitat Tritcris403001 im Bereich der Regensteins Teiche am Polsbach (Zone 2 des NSG) wurde der Erhaltungszustand mit B (gut) bewertet, hier werden Erhaltungsmaßnahmen formuliert. Der Erhaltungszustand des Habitats Tritcris403002 im Bereich der Teiche am Julushof konnte nur mit C (mittel bis schlecht) eingeschätzt werden. Für diese Habitatfläche werden Wiederherstellungsmaßnahmen aufgestellt.

Es wurden zudem zwei Entwicklungshabitate ausgewiesen. Das Entwicklungshabitat Tritcris403003 im Quellbereich des Klein Briesener Baches im Westen des Gebietes liegt in Zone 1 des Naturschutzgebietes, das Entwicklungshabitat Tritcris403004 im Bereich des Mühlenteichs Ragösen. Für beide Habitate werden Entwicklungsmaßnahmen formuliert.

Aufgrund der zu erwartenden Zunahmen von Trockenperioden (Kap. 1.1) besteht dringender Handlungsbedarf für Erhalt und Entwicklung der Kammmolchhabitate im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch hier, den Gebietswasserhaushalt zu stabilisieren und den Wasserrückhalt im Gebiet zu erhöhen, um die Spannungsdauer der Gewässer insbesondere in den Kammmolchhabitaten zu verlängern bzw. für einen ausreichend langen Zeitraum im Jahresverlauf zu sichern und die Habitat- und Reproduktionsbedingungen zu verbessern, da die Larvalentwicklung unter den aktuellen Bedingungen in trockenen Jahren nicht abgeschlossen werden kann.

Alle Habitatflächen profitieren von den gebietsübergreifenden Maßnahmen sowie von den Maßnahmen für LRT 3260 und weiterer LRT, insbesondere von der Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts und der Erhöhung des Wasserrückhalts im FFH-Gebiet.

Tab. 21: Ziele für Vorkommen des Kammmolchs im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für Kammmolche		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	P: k.A. H: k.A. ha	P: 30 Ind./Gewässer bzw. GW-Komplex (max. Aktivitätsdichte) H: 2,49 ha	Erhalt des Zustandes	P: 30 bis 100 Ind./Gewässer bzw. GW-Komplex (max. Aktivitätsdichte) H: 18,3 ha	P: 30 bis 100 Ind./Gewässer bzw. GW-Komplex (max. Aktivitätsdichte) H: 1,4 ha
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
mittel bis schlecht (C)	P: k.A. H: k.A. ha	P: kein Nachweis H: 2,49 ha	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	P: k.A. H: k.A.	P: 30 Ind./Gewässer bzw. GW-Komplex H: 18,3 ha		P: 30 bis 100 Ind./Gewässer bzw. GW-Komplex H: 18,3 ha	P: 30 bis 100 Ind./Gewässer bzw. GW-Komplex H: 1,4 ha
angestrebte Populationsgröße (P):			P: 30 bis 100 Ind./		
angestrebte Habitatgröße (H):			Gewässer bzw. GW-Komplex²		
			19,7 ha		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

1) Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Bullenberger-Klein-Briesener-Bach“ Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

3.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Um den Erhalt und eine ausreichende Bespannung der Gewässer in der Habitatfläche Tritcris403001 im Bereich der Regensteins Teich am Polsbach sowie in der Habitatfläche Tritcris403002 am Juliushof zu sichern, sind die Maßnahmen hinsichtlich Waldumbau und Wasserrückhalt umzusetzen. Besonders hervorzuheben ist dabei auch die Umsetzung des Waldumbaus in der Einwirkzone (NSG), um den Wasserrückhalt direkt im Quellgebiet des Polsbachs zu erhöhen.

Für den Wasserrückhalt im Bereich des Quellgebiets des Klein Briesener Baches bei Juliushof sind ggf. Gräben oberhalb des Teiches bei Juliushof zu verschließen (YGGDRASILDIEMER 2023a). Für die Teiche

am Juliushof bestehen Beeinträchtigungen durch eine relativ starke Nährstofflast und einen hohen Eintrag organischen Materials, aus denen eine zunehmende Verschlämzung und Verlandung der Gewässer resultieren. Es sind daher entsprechende Maßnahmen zur Entschlammung durchzuführen.

Um eine Wasserführung der Regensteins-Teiche am Polsbach während der Larvalentwicklung der Kammolche zu gewährleisten, sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob die Teiche ausreichend Wasser führen. Wird festgestellt, dass eine Bespannung der Teiche nicht bis zum Spätsommer (Ende August) vorliegt, dann sind im darauffolgenden Winter nach Möglichkeit flache Senken an den tiefsten Stellen der Teiche anzulegen, in welchen sich auch bei zunehmender Trockenheit das verbliebene Wasser sammelt. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Kammolchlarven die Metamorphose vollenden können.

Sollte der Juliushof wieder bewirtschaftet/genutzt werden und entsprechend der Verkehr von der Siedlung zum Juliushof wieder zunehmen, ist zudem eine Amphibienleitanlage an der Straße zum Juliushof zu installieren. Für die Einrichtung der Systeme ist beratend die Naturwacht Hoher Fläming hinzuzuziehen.

Tab. 22: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Kammolchs im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
W118	Anlage flacher Senken	0,16	1	3741SW0174
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
W83	Renaturierung von Kleingewässern (Entschlammung)	0,38	1	3741SW0059
B7	Anlage einer Amphibienleitanlage (Straßen Bereich Juliushof)	-	2	ZLP_002 ZLP_003
B6	Anlage eines Amphibienschutzzaunes (Straßen Bereich Juliushof)	-	2	ZLP_002 ZLP_003

3.3.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Kammolch (*Triturus cristatus*)

Das Entwicklungshabitat Tritcris403003 im Quellbereich des Klein Briesener Baches umfasst die dort liegenden Kleingewässer sowie den umliegenden von Erlen bzw. Birken dominierten Laubwald. Wichtig ist hier, den Gebietswasserhaushalt zu stabilisieren und den Kleingewässerkomplex dauerhaft zu erhalten, da der umliegende Landlebensraum sehr strukturreich ist. Das Habitat liegt in der Zone 1/im Totalreservat „Quellgebiet bei Klein Briesen“ des NSG, d.h. die Wege des Gebietes dürfen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines Jahres nicht betreten werden, daher werden für diese Fläche keine Maßnahmen formuliert. Das Habitat profitiert aber von den gebietsübergreifenden Maßnahmen sowie insbesondere von den Maßnahmen für LRT 3260 wie dem Verschluss des Grabens nach Norden (3741SW0042), durch den der Wasserrückhalt im Quellgebiet des Klein Briesener Baches erhöht werden soll. Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen würde auch die Habitatqualität deutlich verbessern, insbesondere hinsichtlich der Wasserführung/Bespannungsdauer der Gewässer.

Die Entwicklungsfläche TritCris403004 (Gewässer 403_04) am Mühlenteich Ragösen ist das einzige permanent wasserführende Stiltgewässer im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“, so dass es trotz erheblicher Beeinträchtigungen, u.a. durch einen starken Nutzungsdruck als Bade- und

Angelgewässer, sowie struktureller Mängel wie z.B. unzureichende Flachwasserzonen, eine hohe Bedeutung als Amphibienhabitat und Reproduktionsgewässer hat. Der Teich wird etwa alle fünf Jahre entschlammt (YGGDRASILDIEMER 2023a), dies ist beizubehalten. Die Entschlammung sollte dabei nur in Teilbereichen/-abschnitten erfolgen und insbesondere der Sandfang am Zufluss im Süden des Mühlenteiches (am Übergang zum Stauhaltungsdamm) ist in Hinblick auf dessen Funktion als Querderhabitat (Bachneunaugen) mit besonderer Vorsicht zu behandeln. Zur Verbesserung der Habitatstrukturen sind vorrangig vermehrt Flachwasserbereiche zu schaffen bzw. vorhandene zu optimieren.

Eine große Gefahr für Amphibien geht von der nördlich des Mühlenteiches Ragösen verlaufenden Landstraße L941 aus. Hier ist dringend die Anlage eines Amphibienleitsystems unter der Landstraße nötig.

Tab. 23 Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für die Habitate des Kammmolchs im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
W86	Abflachung von Gewässerkanten/Anlage von Flachwasserbereichen	0,59	1	3741SW0213
W83	Renaturierung von Kleingewässern (regelmäßige Entschlammung)	0,59	1	3741SW0213
W1	Verfüllen eines Grabens oder einer Rohrleitung	0,03	1	3741SW0042
W3	Aufhöhen einer Sohlschwelle (in Verbindung mit W125)	0,03	1	3741SW0042
W125	Erhöhung der Gewässersohle	0,03	1	3741SW0042
B7	Anlage einer Amphibienleitanlage (L941 am Mühlenteich)		1	ZLP_001

3.4 Ziele und Maßnahmen für Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Das Bachneunauge ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“. Die Art konnte in allen neun untersuchten Teilstrecken in unterschiedlichen Längenklassen nachgewiesen werden.

Es wurden drei Habitate für das Bachneunauge ausgewiesen: Lampplan403001 (Bullenberger Bach, Bereich Mühlenteich Ragösen, mit einer Länge von 48,06 m), Lampplan403002 (Polsbach und Bullenberger Bach bis Mühlenteich Ragösen, mit einer Länge von 1.942,8 m) und Lampplan403003 (Klein Briesener Bach mit einer Länge von 2.766,6 m). Für die Habitate Lampplan403001 und Lampplan403002, deren Erhaltungsgrad mit gut (Bewertung B) eingeschätzt wurde, werden Erhaltungsmaßnahmen formuliert. Da der Erhaltungsgrad des Habitats Lampplan403003 nur mit mittel bis schlecht (Bewertung C) bewertet wurde, werden hier Wiederherstellungsmaßnahmen aufgestellt.

Die Maßnahmen für das Bachneunauge entsprechen vielfach den für LRT 3260 formulierten Maßnahmen. Die Art profitiert auch von den gebietsübergreifenden Maßnahmen (Kap. 2.1) sowie von den Maßnahmen für LRT 3260, insbesondere von der Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts und der Erhöhung des Wasserrückhalts im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“.

Tab. 24: Ziele für Vorkommen des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für Bachneunauge		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	P: k.A. H: k.A.	P: $\geq 0,05$ bis < 0,2 Ind./m ² H: 0,99 ha	Erhalt des Zustandes	P: $\geq 0,05$ bis < 0,2 Ind./m ² H: 0,99 ha	-
			Wiederherstellung des Zustandes	P: < 0,05 Ind./m ² H: 1,38 ha	-
mittel bis schlecht (C)	P: k.A. H: k.A.,	P: < 0,05 Ind./m ² H: 1,38 ha	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	P: k.A. H: k.A.	P: < 0,05 bis < 0,2 Ind./m² H: 2,37 ha		P: < 0,05 bis < 0,2 Ind./m² H: 2,37 ha	-
angestrebte Populationsgröße (P):			< 0,05 bis < 0,2 Ind./m²		
angestrebte Habitatgröße (H):			2,37 ha		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

1) Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Bullenberger-Klein-Briesener-Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

3.4.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Eine Unterhaltung der Gewässer ist – wie bereits praktiziert – auf ein Mindestmaß zu reduzieren bzw. zu unterlassen (beobachtende Gewässerunterhaltung). Dies heißt, dass eine Gewässerunterhaltung grundsätzlich zu unterlassen ist und nicht in die Gewässerentwicklung eingegriffen wird. Eine minimal invasive, schonende und angepasste Durchführung abflusssichernder Maßnahmen möglich ist, sofern eine dauerhafte Ausuferung bei Mittelwasserführung eintritt, die wirtschaftliche Schäden angrenzenden Flächen herbeiführt. Sollten Maßnahmen nötig werden, sind diese unter Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzfachlicher Aspekte durchzuführen. Dies betrifft vor allem den Teichzulauf/Sandfang am Mühlenteich Ragösen, der ein wichtiges Querderhabitat darstellt. Falls eine Entschlammung als notwendig erachtet wird, ist diese gerade in diesem Bereich nur abschnittsweise durchzuführen und das Baggergut sollte unbedingt auf Bachneunaugenquerder kontrolliert werden. Die Entschlammung des Sandfangs und das Abfangen der Bachneunaugen ist mit dem Institut für Binnenfischerei Brandenburg (IfB) und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das allgemeine, klimatisch bedingte Wasserdefizit in den Fließgewässern des FFH-Gebietes stellt eine starke Beeinträchtigung für das Bachneunaugenvorkommen dar, daher sollte der Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. durch Waldumbau und der Erhöhung des Wasserrückhaltes im Gebiet) stabilisiert werden.

Einschränkend wirkt zudem das Fehlen bzw. nur sehr geringe Vorkommen von kiesigen Laichstrukturen, insbesondere im Bullenberger Bach, aber auch im Klein Briesener Bach. An strömungsreicheren Abschnitten, um eine kurzfristige Kolmation mit Feinsedimenten zu verhindern, sollten daher in beiden Gewässern zusätzliche Laichstrukturen durch das Einbringen von Kies geschaffen werden. Dabei sind die Vorgaben bezüglich Korngrößen und Verteilung bzw. Sohlgestaltung des Referenzzustandes für einen sandgeprägten Tieflandbach (LAWA-Typ 14) zu berücksichtigen (MLUL 2019b).

Die Verrohrung mit Sohlabsturz am Umgehungsgerinne des Bullenberger Bachs um den Mühlenteich Ragösen ist kurzfristig zurückzubauen und durch eine raue Rampe mit Kieslaichplatz (Korngröße zwischen 10 und 34 mm, im Mittel 20 mm mit einer Größe von mind. 1 m² und einer Auflagendicke von 5 bis 10 cm) zu ersetzen.

Das Stauwehr am Mühlenteich ist nicht durchgängig, daher sollte der vom Bullenberger Bach abzweigende Stauhaltungsdamm durchgängig gestaltet werden, indem die Verrohrung am Abzweig des Stauhaltungsdamms vom Bullenberger Bach zurückgebaut (W49) und durch eine kiesige Sohlgleite ersetzt wird (W123). Die zu einzubringenden Korngrößen entsprechen den oben aufgeführten bzw. ist zum Vergleich der Referenzzustand (s.o.) heranzuziehen.

Tab. 25: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes					
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (beobachtende Gewässerunterhaltung)			3741SW0122	BB 5+350 bis 4+860
				3741SW0207_001	BB 4+860 bis 4+100
				3741SW_MLP_001	P 0+520 bis 0+000
W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate → Einbringen von Feinkies u.a. auch als Laichareal			3741SW0122	BB 5+350 bis 4+860
				3741SW0207_001	BB 4+860 bis 4+100
				3741SW0212	Umgehungsgerinne Mühlenteich Ragösen
				3741SWZPP_001	BB 4+120
			3741SWZPP_003	Umgehungsgerinne Mühlenteich Ragösen	
			3741SWZPP_004	Umgehungsgerinne Mühlenteich Ragösen	
W49	Rückbau von Verrohrungen			3741SWZPP_001	BB 4+120
				3741SWZPP_002	BB 4+110
W154	Durchlass rückbauen oder umgestalten			3741SWZPP_003	Umgehungsgerinne Mühlenteich Ragösen
				3741SWZPP_004	Umgehungsgerinne Mühlenteich Ragösen
W123	Setzen von Sohlgleiten, Rauen Rampen am Umgehungsgerinne Mühlenteich Ragösen			3741SWZPP_002	BB 4+110

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung
M2	Sonstige Maßnahmen (Abfischen und Zwischenhalten von Bachneunaugen vor und während der Entschlammung des Sandfangs)			3741SW0207_002	BB 4+100 bis 4+050
W57	Grundräumung nur abschnittsweise (falls nötig, um Verlandung entgegenzuwirken)			3741SW0207_002	BB 4+100 bis 4+050
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes					
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (beobachtende Gewässerunterhaltung)			3741SW1149 3741SW0021 3741SW0062	BB 8+200 bis 7+720 BB 7+720 bis 7+015 BB 7+015 bis 5+350
W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate → Einbringen von Feinkies u.a. auch als Laichareal			3741SW1149 3741SW0021 3741SW0062	BB 8+200 bis 7+720 BB 7+720 bis 7+015 BB 7+015 bis 5+350

3.4.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Es werden keine Entwicklungsmaßnahmen für das Bachneunauge formuliert.

4 Ergänzende Schutzziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Biotop

Im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ wurden drei Moorflächen (3741SW0111, 3741SW0112, 3741SW0221) als naturschutzfachlich besonders bedeutsame Biotop ausgewiesen.

Die Flächen 3741SW0111 und 3741SW0112 liegen in Zone 2 des Naturschutzgebietes, die Fläche 3741SW0221 in Zone 1 (Quellbereich Klein Briesen).

Es werden Entwicklungsziele und -maßnahmen formuliert.

4.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Biotop

Es werden keine Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert.

4.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Biotope

Ziel ist der Wasserrückhalt zugunsten der Moorflächen aus den mooreigenen Einzugsgebieten (MLUK 2023), eine ganzjährig möglichst hohe Stauhaltung sowie die Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts. Dazu sollten bestehende Entwässerungsgräben verschlossen, der Abfluss aber zumindest durch Sohlerrhöhung bzw. den Einbau von Sohlschwellen stark reduziert werden.

Die Flächen 3741SW0111 und 3741SW0112 gehören zur östlich von Klein Briesen gelegene Moorfläche „Hölle“. Hier werden bereits Pflegemaßnahmen über Vertragsnaturschutz durchgeführt. Diese sind je nach Entwicklung der Vegetation fortzusetzen.

Die Gräben im Bereich des Moores wurden größtenteils verschlossen. Ein Meliorationsgraben westlich der Moorfläche wurde 2014 um etwa 40 cm vertieft. Hier ist unbedingt erforderlich die Entwässerungswirkung die Sohle wieder anzuheben oder durch Sohlschwellen einzuschränken. Es ist zudem zu überprüfen, ob weitere Gräben vorhanden sind, die verschlossen werden können oder ob durch Setzen oder Aufhöhen von Sohlschwellen, eine Anhebung bzw. Stabilisierung des Wasserstandes in der Fläche möglich ist. Ziel ist es, einen stabilen, oberflächennahen Grundwasserstand in der Moorfläche herzustellen.

Nach Bedarf sind aufkommende Gehölze zu entfernen. Durch die zeitweise extreme Witterung der letzten Jahre (Trockenheit) sowie die Entwässerung auf im Mittel 30 bis 40 cm unter Flur zeigt das Moor deutliche Degenerationserscheinungen. Bei anhaltendem Wassermangel ist in regelmäßigen Abständen eine Pflegemahd erforderlich. Die Mahd ist mit für Moorböden verträglicher Technik durchzuführen, Bodenverwundungen sind zu vermeiden. Die Mahddurchführung ist mit der UNB abzustimmen.

Bei der Fläche 3741SW0221 handelt es sich um eine degradierte Moorfläche im westlichen Bereich des FFH-Gebietes in der Zone 1 des Naturschutzgebietes im Totalreservat „Quellgebiet bei Klein Briesen“. Eine wirtschaftliche Nutzung ist dort untersagt und die Wege des Gebietes dürfen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines Jahres nicht betreten werden, daher werden für die Fläche keine Maßnahmen formuliert. Die Fläche profitiert aber von den gebietsübergreifenden Maßnahmen für eine Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts (wie Waldumbau, Wasserrückhalt in Fließgewässern) sowie ggf. von Maßnahmen für LRT 3260. Hier sind v.a. die Maßnahmen für die Gräben 3741SW0041, 3741SW0042 und 3741SW2007 von Bedeutung, für die ein Verschluss, mindestens aber eine Verbesserung des Wasserrückhalts über Sohlschwellenanhebung und/oder eine Sohlerrhöhung geplant ist.

Der Waldumbau der Nadelholzforsten zu mehr naturnahen Wäldern im Einzugsgebiet stellt die wichtigste Maßnahme zur Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes dar. Die gebietsübergreifenden Maßnahmen (Kap. 2.1) hinsichtlich Waldumbau und Gebietswasserhaushalt wirken sich auch günstig auf die als naturschutzfachlich besonders bedeutsam ausgewiesenen Biotope aus.

Von den Maßnahmen profitieren auch die angrenzende Moorflächen 3741SW0113 und 3741SW0124, die nicht als naturschutzfachlich besonders bedeutsame Biotope ausgewiesen sind.

Tab. 26: Entwicklungsmaßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Biotope im FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
W30	Partielles Entfernen der Gehölze (bei Bedarf)	1,79	1	3741SW0111
O114	Mahd (bei Bedarf): Pflege-Mahdnutzung auf Moorböden mit entsprechender Technik	1,79	1	3741SW0111

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
O118	Beräumung des Mähgutes	1,79	1	3741SW0111
W3	Aufhöhen einer Sohlschwelle	1,86	2	3741SW0111 3741SW0127
W4	Setzen von Sohlschwelligruppen im Torf	-	-	3741SW0127 3741SW1151
W105	Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands von Gewässern → durch Wasserrückhalt in Fließgewässern, z.B. Aufhöhen von Sohlswellen und/oder Erhöhung der Gewässersohlen (W3 und W125)	1,79	1	3741SW0111
W123	Setzen von Sohlgleiten, Rauhen Rampen – Graben westlich Fläche 3741SW0111	-	-	3741SW0111

5 Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Für die Einschätzung des Zustands der LRT und Habitate wird auf FFH-Gebietsebene der Erhaltungsgrad ermittelt, auf nationaler bzw. europäischer Ebene wird der Erhaltungszustand angegeben.

Die LRT 9110 und 9190 sind keine maßgeblichen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“. LRT 9190 wurde neu aufgenommen und auf 2,35 ha erfasst, für LRT 9110 konnten nur zwei Entwicklungsflächen ausgewiesen werden.

Nur für LRT 9110 wird der Erhaltungszustand auf nationaler Ebene mit günstig bewertet, auf europäischer Ebene jedoch mit ungünstig-schlecht. Keiner der weiteren im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen weist auf nationaler oder europäischer Ebene einen guten Erhaltungszustand auf (Tab. 27). Für die LRT 3260 und 9160 wird der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region sowohl auf nationaler wie europäischer Ebene mit ungünstig-unzureichend, für die LRT 9190, und 91E0* mit ungünstig-schlecht beurteilt. LRT 91D0* weist auf nationaler Ebene einen ungünstig-schlechten, auf europäischer Ebene eine ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand auf.

Tab. 27: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000

LRT-Code	Gesamtflächengröße im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung Brandenburgs	Erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkt für die Maßnahmenumsetzung	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018					Bewertung kontinentale Region in Europa im Berichtszeitraum 2013-2018				
							Verbreitungsgebiet	Fläche	Strukturen/Funktionen	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand	Verbreitungsgebiet	Fläche	Strukturen/Funktionen	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand
3260	1,98	B	X	X	-	-	FV	FV	U1	U1	U1	FV	FV	U1	U1	U1
9110	2,57	E	-	-	-	-	FV	FV	FV	FV	FV	FV	FV	U2	U1	U2
9160	14,54	B	X	X	-	-	FV	U1	U1	U1	U1	FV	U1	U1	U1	U1
9190	2,35	C	X	-	-	-	FV	U1	U2	U2	U2	FV	U1	U2	U2	U2
91D0*	0,34	C	-	-	-	-	U1	U1	U2	U2	U2	FV	U1	U1	U1	U1
91E0*	3,51	B	-	-	-	-	FV	U1	U2	U2	U2	U1	U1	U2	U2	U2

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungsgrad, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad, E: Entwicklungsfläche(n)

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1=ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate), U2=ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX=unbekannt (unknown); Quelle: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

Die Mopsfledermaus ist keine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“.

Der Erhaltungszustand der Habitate der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL wird fast ausschließlich mit ungünstig-unzureichend eingeschätzt. Lediglich für das Bachneunauge liegt auf nationaler Ebene ein guter Erhaltungszustand vor.

Deutschland besitzt internationale Verantwortung für die drei Fledermausarten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Für Brandenburg besteht zudem eine besondere Verantwortung sowie ein erhöhter Handlungsbedarf für Mopsfledermaus und Kammmolch. Für alle fünf Arten (Tab. 28) ergibt sich daher eine hohe Dringlichkeit für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

Tab. 28: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000

Bezeichnung der Art	Gesamtflächengröße Habitat im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung Brandenburg	Erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkt- raum für die Maßnahmenumsetzung	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018					Bewertung kontinentale Region Europas im Berichtszeitraum 2013-2018				
							Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsprognose	Erhaltungszustand	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsprognose	Erhaltungszustand
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	291,3	C	X	X	-	-	FV	U1	U1	U1	U1	FV	U1	U1	U1	U1
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	2,4	B	-	-	-	-	FV	FV	FV	FV	FV	FV	FV	U1	U1	U1
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	291,3	C	X	X	-	-	FV	U1	U1	U1	U1	FV	U1	U1	U1	U1
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	291,3	C	X	X	-	-	FV	FV	U1	FV	U1	FV	FV	U1	FV	U1
Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	18,3	C	X	X	-	-	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungsgrad, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1 = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate), U2 = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX = unbekannt (unknown); Quelle: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

6 Literaturverzeichnis

6.1 Rechtsgrundlagen

Die FFH-Managementplanung im Land Brandenburg basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95).
- BBGDSCHG (2004): Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9).
- BBGFISCHG (1993): Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178). zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15).
- BBGFISCHO (1997): Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14. November 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 34], S.867), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.33).
- BBGJAGDG (2003): Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.16).
- BBGNATSCHAG (2013): Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).
- BBGWG (2012): Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) [1] In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14).
- BJAGDG (1976): Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).
- ELER (2013): VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, vom 10.06.2013, S193-229).
- LSG VO (1997): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ vom 17. Oktober 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 32], S.826), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).
- LWALDG (2004): Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004, zuletzt geändert am 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15 S. 1).

- NATSCHZUSTV (2013): Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 71]).
- NSG VO (2002): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ 23. Dezember 2002 (GVBl.II/03, [Nr. 12], S.252), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 70]).
- VS-RL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S.193).
- WHG (2009): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- WRRL (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32-35).

6.2 Literatur und Datenquellen

- ALNUS (2021): Aktualisierung der Biotoptypenkartierung in FFH-Gebieten des Naturparks Hoher Fläming „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach. Natura-Nr. DE 3741-301. Landes-Nr. 403. Kartierungsbericht.
- APW (2023): Gewässersteckbriefe (3. Bewirtschaftungszyklus 2022-2027), Grundwasser, Grundwasserflurabstand, Wasserschutzgebiete, zuletzt abgerufen am 01.05.2023.
- BERLIN, F. (2023): Stellungnahme Entwurf des Managementplan für Europäische Schutzgebiete „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach. 03.10.2023.
- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2016): Maßnahmenkonzepte zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte.html>, zuletzt abgerufen am 11.04.2018.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019). Berichtsperiode 2013 – 2018. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html> zuletzt abgerufen am 25.01.2020.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020): Wälder im Klimawandel: Steigerung von Anpassungsfähigkeit und Resilienz durch mehr Vielfalt und Heterogenität. Ein Positionspapier des Bundesamts für Naturschutz. 2. Korrigierte Version. April 2020. Bonn – Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2023a): Artenportraits. Myotis bechsteinii – Bechsteinfledermaus, Myotis myotis – Großes Mausohr, Barbastella Barbastellus – Mopsfledermaus, Triturus cristatus – Kammmolch und Lampetra planeri - Bachneunauge. <https://www.bfn.de/artenportraits>, zuletzt abgerufen am 23.02.2023.
- BLDAM (BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM) (2020a): Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich. 07.07.2020.
- BMUV (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2023): Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz. Kabinettsbeschluss vom 29. März 2023.

- BMUV (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2024): Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt. <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/allgemeines-und-strategien/nationale-strategie>, zuletzt abgerufen am 29.04.2024.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 1. Auflage. Kosmos, Stuttgart.
- DIETZ, C. & A.Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG Stuttgart.
- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & K. THIELE (1991): Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Säugetiere (Mammalia). In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (1992): Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Unze-Verlagsgesellschaft mbH, 288 S. Potsdam.
- DWD (2019): Klimareport Brandenburg. 1. Auflage, Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main, Deutschland, 44 Seiten.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011)4892) (2011/484/EU). Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.07.2011 (L198/39). URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32011D0484>, zuletzt abgerufen am 03.09.2023.
- FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotop-typen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Natursch. Biol. Vielf. 156, 637 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Nationales Gremium Rote Liste Vögel. 5. Fassung, 30. November 2015.
- IFB (INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI E.V. POTSDAM-SACROW) (2010): Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs. Ausweisung von Vorranggewässern.
- IFOEN (INSTITUT FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V.) (2006): Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Hoher Fläming. Eberswalde, 30.10.2006. Im Auftrag des Landesamts für Umwelt.
- KRONE, A., KÜHNEL, K.-D., BECKMANN, H. & BAST, H.-D. (2001): Verbreitung des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. RANA, Sonderheft 4, Rangsdorf: S. 63 – 70.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2023a): Vorgaben der Betriebsanweisung an den Landeswald (nach PEFC zertifiziert). Oberförsterei Dippmannsdorf. Mail vom 10.02.2023.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2023b): Stellungnahme zur FFH-Managementplanung Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach. 1. Entwurf Managementplan vom 04.09.2023. 04.10.2023, Landeswaldoberförsterei Belzig.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2024a): Stellungnahme zur Anfrage NP Hoher Fläming vom 30.01.2024. LFB, Abt. 3, FB 32 – Forstliche Gemeinwohlleistungen. 16.02.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2016a): Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg. Februar 2016. Potsdam.

- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2016b): Klimareport Brandenburg 2016 – Das Klima von gestern, heute und in Zukunft. Darstellung der Entwicklung des Klimawandels im 20. Jh., aktuelle Probleme und von Szenarioergebnissen zum Ende des 21. Jh. Fachbeiträge des Landesamtes für Umwelt. Heft-Nr. 150. http://www.LFU.brandenburg.de/media_fast/4055/fb_150.pdf, zuletzt abgerufen am 10.11.2017.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2019): Erfassung, Bewertung und Planungshinweise der für Brandenburg relevanten Anhang II und Anhang IV-Arten, geschützter und stark gefährdeter Arten sowie ihrer Habitate im Rahmen der Managementplanung. Stand: 18.02.2019.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2020): Beiblatt mit Änderungshinweisen zum Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete. Stand: 04.08.2020.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2021a): WRRL-Steckbriefe für die Oberflächenwasserkörper Bullenberger Bach (DERW_DEBB58684_447) und Polsbach (DERW_DEBB586842_915). Stand der Daten: 22.12.2021. 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) - 2022-2027.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2021b): Steckbrief für den Grundwasserkörper Buckau/Plane (DEGB_DEBB_HAV_BP_1) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie: 2022 – 2027. Stand der Daten: 08/2021.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2022a): Aktualisierung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg - Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen. <https://lfu.BRANDENBURG.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/#>, zuletzt abgerufen am 26.01.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2023): Entwurf der FFH-Managementplanung für das Gebiet 403 "Bullenberger Bach / Klein Briesener Bach" (Stand 04.09.2023). Stellungnahme zur WRRL- und Moorschutzbelangen. Abt. 2, Referat W26 – Gewässerentwicklung. 25. September 2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2024): Abstimmungsergebnis Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“. Mail vom 11.06.2024.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG) (2014): Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4): 10-173. https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/NundL%203_4_2014-neu.pdf, zuletzt abgerufen am 01.09.2023.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG) (2017): Gewässerentwicklungskonzept für die Einzugsgebiete Plane und Buckau sowie anteilig Elbe-Havel-Kanal, Ehle, Boner Nuthe, Elbe bei Wittenberg. Januar 2017.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & G. MATZKE-HAJEK (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7), 784 S. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ) (2022b): Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen gemäß §§ 30, 33, 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 16, 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG). September 2022.

- MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ) (2024b): Presseinformation. Landesflächen für Naturwaldentwicklung festgelegt – Umweltminister Vogel und Landrat Kurth informieren sich vor Ort im Barnim. 7. März 2024.
<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~07-03-2024-landesflaechen-fuer-naturwaldentwicklung-festgelegt-barnim>, zuletzt abgerufen am 29.04.2024.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG) (2019b): Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg.
- NABU-REGIONALVERBAND LEIPZIG e.V. (2020): Schutz von Vogel- und Fledermausarten bei der Modernisierung von Fassaden. Klimaschutz und Artenschutz gehen Hand in Hand. Checkliste/Artenschutz bei Fassadenmodernisierung, Leipzig.
- NP HF (NATURPARKVERWALTUNG HOHER FLÄMING) (2021): Durchführungsvereinbarung zum Vertrag 80-317 (Abschlussjahr: 2021). Anlagen (Karten).
- NP HF (NATURPARKVERWALTUNG HOHER FLÄMING) (2023a): Informationen Naturpark Hoher Fläming.
<https://www.naturpark-hoher-flaeming.de> und <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/>, zuletzt abgerufen am 29.05.2023.
- NP HF (NATURPARKVERWALTUNG HOHER FLÄMING) (2023b): Korrekturen und Ergänzungen Zwischenbericht mit Maßnahmenentwurf vom 08.05.2023. 30.06.2023.
- NSF (NaturSchutzFonds Brandenburg) (2024): FFH 403 Bullenberger Bach. LRT 7140. Mail vom 21. Februar 2024.
- OBRIST, M. K. & R. BOESCH (2018): BatScope manages acoustic recordings, analyses calls, and classifies bat species automatically. *Can. J. Zool.* (96): 939-954. doi: 10.1139/cjz-2017-0103.
<http://www.batscope.ch>.
- QGIS (2022): QGIS 2.14. Benutzerhandbuch. Erweiterungen. Heatmap-Erweiterung.
https://docs.qgis.org/2.14/de/docs/user_manual/plugins/plugins_heatmap.html, zuletzt abgerufen 01.03.2022.
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZKI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & F. ZIMMERMANN (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 4 (15).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & W. MÄDLow (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. – *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 28, Beilage zu Heft 2/3, 231 S.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). *Natur & Text*, Rangsdorf: 143 S.
- SCHNEEWEISS, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 13(4), Beilage: 35 S.
- SCHNITZER, P.; EICHEN, C.; ELLWANGER, G.; NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt* (Halle), Sonderheft 2.
- SDB (Standarddatenbogen) (2002): Natura 2000 Standard Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG) und Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB). Bullenberger Bach. Gebietsnr. DE 3741-301. 03/2000, aktualisiert 06/2002.

- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. *Natur und Landschaft* 69 (Heft 9): 395-406.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. HEISE:(2008) Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz; 17 (2, 3), Potsdam.
- THIESMEIER, B., KUPFER, A. & JEHL, R. (2009): Der Kammmolch – ein „Wasserdrache“ in Gefahr. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 1, 2. Auflage, Laurenti-Verlag, 160 S. Bielefeld.
- UBA (UMWELTBUNDESAMT) (2018): Die deutsche Fließgewässertypologie. Zweite Überarbeitung der Steckbriefe der Fließgewässertypen. Stand Dezember 2018.
- WBV PLANE-BUCKAU (WASSER- UND BODENVERBAND „PLANE-BUCKAU“) (2021): Gewässerunterhaltungsplan Zeitraum 2021/2022.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2021a): Auftaktveranstaltung Managementplanung für die FFH-Gebiete „Baitzer Bach“ (FFH 154), Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ (FFH 403), „Mittelbruch“ (FFH 406), „Schlamau“ (FFH 411), „Arensnest“ (FFH 412) und „Flämingbuchen“ (FFH 572) im Naturpark Hoher Fläming. 11.08.2021.
- YGGDRASILDIEMER (2021b): Protokoll 1. rAG-Treffen FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ vom 17.08.2021, Bad Belzig.
- YGGDRASILDIEMER (2023a): Protokoll 2. rAG-Treffen FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ vom 15.03.2023, Bad Belzig.
- YGGDRASILDIEMER (2023b): Telefonat Landesbetrieb Forst Brandenburg, 12.05.2023 und 04.09.2023.
- YGGDRASILDIEMER (2023c): Protokoll 3. rAG-Treffen FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ vom 09.10.2023, Bad Belzig.

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

Telefax: 0331 866-7018

E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

